

Tätigkeitsbericht 2024

Internationale Rechtshilfe



Impressum

Herausgeber:
Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe

Redaktion:
Bundesamt für Justiz, hauptverantwortlich:
Silvana Schnider Nauwelaerts, silvana.schnider@bj.admin.ch

Übersetzung:
Sprachdienste EJPD und Bundeskanzlei

Administration und Logistik:
Evelyne Chevalley, evelyne.chevalley@bj.admin.ch

Bilder:
Bundesamt für Justiz, Getty Images, Eurojust, Shutterstock

Gestaltung, Druck und Versand:
Produktion Bundesamt für Bauten und Logistik BBL

Bestellung, Anfragen und Adressänderungen Printversion:
Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe,
CH-3003 Bern, +41 58 466 79 10, evelyne.chevalley@bj.admin.ch

Online-Version:
www.bj.admin.ch > Sicherheit > Internationale Rechtshilfe
> Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

Editorial	5
1 Der Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe	6
1.1 Der Direktionsbereich	7
1.2 Die Fachbereiche und ihre Aufgaben	7
1.3 Personelles	8
2 Themen	9
2.1 Das politische Delikt: Verweigerung der Rechtshilfe bei Taten mit vorwiegend politischem Charakter	9
2.2 Das Exequaturverfahren für die Vollstreckung von Ersatzforderungen	12
3 Ausgesuchte Fälle	13
4 Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit	20
5 Elektronische Hilfsmittel auf der BJ IRH-Website im Überblick	22
6 Ausgewählte Entscheide der schweizerischen Gerichte auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen	23
6.1 Auslieferung und Überstellung	23
6.2 Akzessorische Rechtshilfe	23
7 Wichtige statistische Angaben über die internationale Rechtshilfe 2020–2024	24

Editorial



Zehn Jahre Tätigkeitsbericht des Direktionsbereichs Internationale Rechtshilfe des Bundesamtes für Justiz: Seit 2015 hat BJ IRH in diesem Rahmen seine Kompetenzen, Aufgaben und Aspekte seiner täglichen Arbeit einem interessierten Publikum im In- und Ausland nähergebracht. Ausgewählte Themen, Fälle und Projekte, die unseren Direktionsbereich in dieser Zeit beschäftigt haben, zeigen die

Vielfalt an Tätigkeitsfeldern und die Herausforderungen in einem Gebiet, das sich an langjährig bewährten rechtlichen Grundsätzen orientiert, das sich aber auch dem Wandel der Zeit nicht verschliessen kann und will.

Das politische Delikt als Ausschlussgrund für die Rechtshilfe ist eines der Themen, mit denen BJ IRH unlängst vermehrt konfrontiert war. Anders, als man das vielleicht denken könnte, ist die «Einrede des politischen Delikts» nicht nur im Kontext des Schutzes vor dem Autoritarismus oder der Willkür gewisser Staaten denkbar, die sich bezüglich ihres Werte- und Rechtssystems von dem unsrigen stark unterscheiden. Nein – wie ein Fall zeigt, den BJ IRH im Berichtsjahr zum Abschluss gebracht hat, kann auch ein Staat betroffen sein, der in der europäischen Wertegemeinschaft fest verankert ist. Sind politische Delikte betroffen, werden sich andere Staaten, gerade auch neutrale Staaten wie die Schweiz, vor der Einmischung in eine heikle Strafverfolgung hüten. Unser Rechtshilfegesetz sieht deshalb vor, dass für Taten, die nach schweizerischer Auffassung vorwiegend politischen Charakter haben, mit Ausnahme einiger klar definierter, sehr schwerwiegender Taten, die Zusammenarbeit abgelehnt wird.

Solche Fälle kommen in der Praxis nicht häufig vor: Nur selten muss die Schweiz aus diesem Grund die Rechtshilfe verweigern. Falls aber doch, kann das im ersuchenden Staat, sei es in der dortigen Politik, in den Medien oder in der Gesellschaft unter Umständen hohe Wellen werfen. Das ist im Fall, über den wir berichten, geschehen. Um die Wogen zu glätten, ist in einer solchen Situation Erklärungsaufwand vonnöten und Fingerspitzengefühl gefragt.

Und um drohende Verwerfungen im bilateralen Verhältnis zu antizipieren und ihnen etwas entgegenzusetzen, sind vorausschauendes Handeln und besondere Umsicht angezeigt.

Im besagten Fall waren bereits im Vorfeld und dann auch im Verlauf des eigentlichen Verfahrens die Koordination und die enge Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten und insbesondere mit der mit den örtlichen Gegebenheiten bestens vertrauten Schweizer Botschaft essentiell.

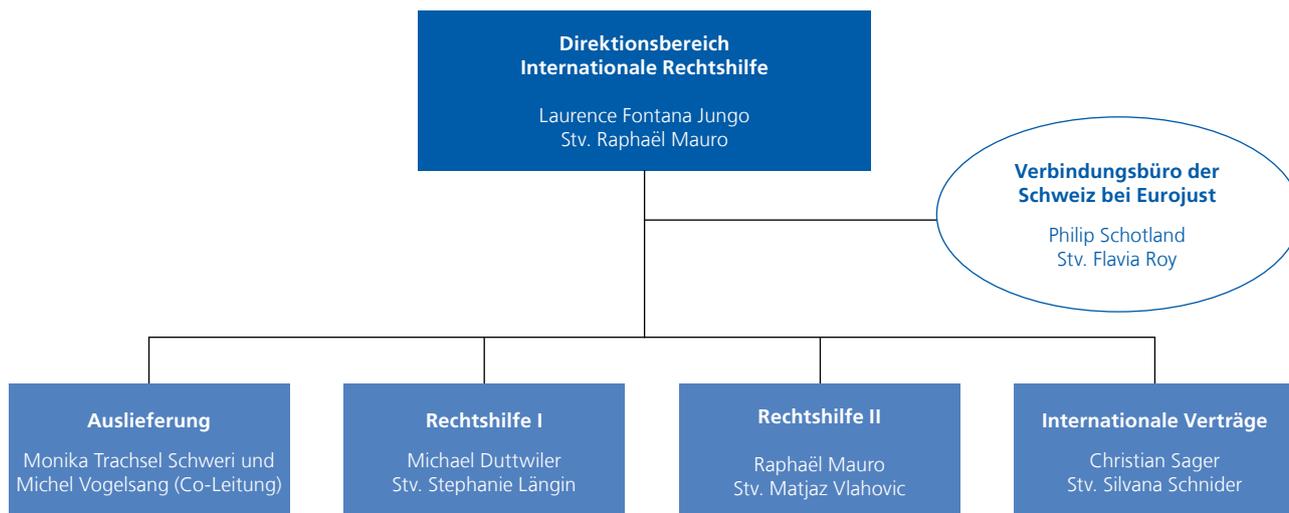
Ob es wie vorliegend um die anspruchsvolle Kommunikation in einem heiklen Fall geht, wo die Rechtshilfe abgelehnt werden muss, oder generell um die Leistung von Rechtshilfe im Interesse der effizienten Kriminalitätsbekämpfung: Ganz allgemein ist eine gute und vertrauensvolle Kooperation mit unseren Partnerbehörden, sei dies beim Bund oder in den Kantonen, aber auch mit unseren Partnern im Ausland, die Voraussetzung dafür, dass wir die Aufgaben, mit denen wir betraut sind, bestmöglich wahrnehmen können. An dieser Stelle wieder einmal ein herzliches Dankeschön an unsere Partnerbehörden für ihr Engagement!

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Laurence Fontana Jungo
Vizedirektorin BJ, Chefin Direktionsbereich IRH

1 Der Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe

Organigramm (Stand Mai 2025)



Leitungsteam BJK IRH: v. l. n. r. Michael Duttwiler (Rechtshilfe I), Raphaël Mauro (Rechtshilfe II), Laurence Fontana Jungo (Chefin BJK IRH), Monika Trachsel Schweri (Auslieferung), Christian Sager (Internationale Verträge), Michel Vogelsang (Auslieferung).

Bild: Bundesamt für Justiz

1.1 Der Direktionsbereich

- Schweizerische Zentralbehörde für die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
- vier Fachbereiche und das Verbindungsbüro der Schweiz bei Eurojust
- 51 ständige Mitarbeitende, davon 31 Frauen und 20 Männer aus allen Landesteilen, insgesamt 4380 Stellenprozent (Stand Mai 2025)

Hauptsächliche Aufgaben im Überblick

- Sicherstellen einer rasch funktionierenden internationalen Rechtshilfe in Strafsachen.
- Stellen und Entgegennehmen von Ersuchen, soweit kein Direktverkehr möglich ist.
- Fällen bestimmter Entscheide im Rahmen von Auslieferungen, Rechtshilfeersuchen, stellvertretender Strafverfolgung und Strafvollstreckung sowie Überstellungen.
- Wahrnehmen einer Aufsichtsfunktion betreffend den Vollzug von Rechtshilfeersuchen.
- Weiterentwickeln der Rechtsgrundlagen im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen.
- Wahrnehmen verschiedener operativer Aufgaben auch im Bereich der Rechtshilfe in Zivil- sowie in Verwaltungssachen.

1.2 Die Fachbereiche und ihre Aufgaben

Auslieferung

- Auslieferung: Entscheid über Fahndungersuchen. Anordnung der Festnahme vom Ausland gesuchter Personen im Hinblick auf ihre Auslieferung. Erstinstanzlicher Auslieferungsentcheid. Beschwerderecht gegen allfälligen Entscheid des Bundesstrafgerichts. Veranlassung des Vollzugs der Auslieferung. Auf Antrag schweizerischer Staatsanwaltschaften, Strafvollzugsbehörden oder Gerichte Stellen von Fahndungs- und Auslieferungersuchen an das Ausland.
- Grenzüberschreitende stellvertretende Strafverfolgung: Behandlung in- und ausländischer Strafübernahmebegehren in Fällen, in denen eine Auslieferung nicht in Frage kommt oder nicht angezeigt ist. Prüfung der Voraussetzungen und Entscheid über die Stellung von Ersuchen an das Ausland. Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung ausländischer Ersuchen an die zuständige schweizerische Strafverfolgungsbehörde sowie allenfalls Entscheid über die Annahme des ausländischen Ersuchens nach Rücksprache mit der schweizerischen Strafverfolgungsbehörde.
- Grenzüberschreitende stellvertretende Strafvollstreckung: Entgegennahme und Stellung von Ersuchen.
- Überstellung von verurteilten Personen an ihren Heimatstaat zur Verbüßung der Reststrafe (*Prisoner Transfer*): Entscheid in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Behörden.
- Überstellung von Personen, die von einem internationalen Straftribunal gesucht werden, oder von Zeugen in Haft.
- Sicherstellung eines Pikettdienstes (24/7) für die operativ tätigen Fachbereiche in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Polizei fedpol (SIRENE/EAZ).

Rechtshilfe I: Beschlagnahme und Herausgabe von Vermögenswerten

- Rechtshilfeverfahren im Fall politisch exponierter Personen (PEP): z. T. selbstständiges Führen der entsprechenden inländischen Verfahren.
- Weiterleitung schweizerischer Rechtshilfeersuchen an das Ausland und nach Vorprüfung Delegation ausländischer Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit der Beschlagnahme und Herausgabe von Vermögenswerten (*Asset Recovery*) an die zuständigen kantonalen oder eidgenössischen Vollzugsbehörden, sofern kein Direktverkehr zwischen den betroffenen Behörden möglich ist. Aufsicht über den Vollzug der Ersuchen inkl. Beschwerderecht gegen den Entscheid der Rechtshilfebehörden und des Bundesstrafgerichts.
- In dringenden Fällen Anordnung vorsorglicher Massnahmen, z. B. Kontensperren.
- Entscheid über die Weiterverwendung von Beweismitteln (Spezialität).
- Mitarbeit im Bereich der Beschlagnahme und Herausgabe von Vermögenswerten in internationalen und nationalen Gremien und Arbeitsgruppen.
- Verhandlungen mit anderen Staaten oder kantonalen und eidgenössischen Behörden über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (*Sharing*) auf internationaler und nationaler Ebene.
- Rechtshilfe an den Internationalen Strafgerichtshof sowie an andere internationale Straftribunale.
- Bearbeitung von Fällen unaufgeforderter Übermittlung von Beweismitteln und Informationen an eine ausländische Strafverfolgungsbehörde.

Rechtshilfe II: Beweiserhebung und Zustellungen

- Weiterleitung schweizerischer Rechtshilfeersuchen an das Ausland und nach Vorprüfung Delegation ausländischer Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit der Beweiserhebung und Zustellung an die zuständigen kantonalen oder eidgenössischen Vollzugsbehörden, sofern kein Direktverkehr zwischen den betroffenen Behörden möglich ist. Aufsicht über den Vollzug der Ersuchen inkl. Beschwerderecht gegen den Entscheid der Rechtshilfebehörden und des Bundesstrafgerichts.
- In dringenden Fällen Anordnung vorsorglicher Massnahmen, z. B. Kontensperren.
- Zentralstellen USA und Italien: selbstständige Führung von Rechtshilfeverfahren inkl. Beschlagnahme und Herausgabe von Vermögenswerten (im Fall der USA generell, im Fall von Italien in komplexen oder besonders wichtigen Straffällen, welche die organisierte Kriminalität, Korruption oder andere schwere Straftaten betreffen).
- Entscheid über die Weiterverwendung von Beweismitteln (Spezialität).
- Zustimmung zur Weiterleitung von amtshilfeweise übermittelten Erkenntnissen an eine ausländische Strafverfolgungsbehörde.
- Weiterleitung von Anzeigen zum Zweck der Strafverfolgung an das Ausland.
- Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen, die Kulturgüter zum Gegenstand haben.
- Bearbeitung und Übermittlung von Zustellungersuchen in Strafsachen.
- Behandlung von Rechtshilfeersuchen um Beweiserhebung und Zustellungen in Zivil- und Verwaltungssachen.

Internationale Verträge

- Aushandlung bilateraler Verträge und anderer Instrumente der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafrechtshilfe (Auslieferung, akzessorische Rechtshilfe, Überstellung) sowie Teilnahme an Verhandlungen über multilaterale Übereinkommen in diesem Bereich. Betreuung dieser Geschäfte im politischen Prozess.
- Ausarbeitung und Betreuung von Gesetzgebungsprojekten im Bereich der Strafrechtshilfe.
- Mitwirkung im Rahmen von anderen Rechtsetzungsprojekten mit einem Bezug zur Rechtshilfe in Strafsachen.
- Unterstützung der Direktionsbereichsleitung bei der Erarbeitung von Strategien im Bereich der Politik und Rechtsetzung in sämtlichen Aufgabenbereichen von BJ IRH.
- Vertretung des Direktionsbereichs in den auf dem Gebiet der Strafrechtshilfe tätigen Steuerungsgremien namentlich des Europarats und der UNO.

Verbindungsbüro der Schweiz bei Eurojust

- Informationsbeschaffung und Erteilen von Auskünften, Koordination und Herstellung von direkten Kontakten zwischen schweizerischen Strafverfolgungsbehörden und jenen der Mitgliedstaaten der EU und der bei Eurojust vertretenen Drittstaaten.
- Organisation und Mitarbeit anlässlich operativer Treffen (*Coordination Meetings*) und an strategischen Sitzungen bei Eurojust.
- Information und Beratung von Strafverfolgungs- und Rechtshilfевollzugsbehörden der Kantone und des Bundes sowie von Gerichten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen von und den Unterstützungsmöglichkeiten durch Eurojust.
- Berichterstattung an die Begleitgruppe Eurojust (Leitung BJ IRH, Präsident der Schweizerischen Staatsanwaltschaftskonferenz und Bundesanwalt).

1.3 Personelles

Neuer Verbindungsstaatsanwalt und neue stellvertretende Verbindungsstaatsanwältin für die Schweiz bei Eurojust

Im September 2024 hat Philip Schotland, bisher stellvertretender Verbindungsstaatsanwalt für die Schweiz bei Eurojust, die Nachfolge von Sébastien Fetter als Verbindungsstaatsanwalt angetreten. Sébastien Fetter ist als Staatsanwalt in den Kanton Waadt zurückgekehrt.

Im November 2024 hat Flavia Roy ihre Funktion als stellvertretende Verbindungsstaatsanwältin aufgenommen. Zuvor war sie als Staatsanwältin im Kanton Aargau tätig.

2 Themen

2.1 Das politische Delikt: Verweigerung der Rechtshilfe bei Taten mit vorwiegend politischem Charakter

In der Schweiz gilt bei der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen das Prinzip der Rechtshilfefreundlichkeit, d. h. Rechtshilfe wird so weit wie möglich geleistet. In gewissen Bereichen sind der Zusammenarbeit jedoch Grenzen gesetzt. Eine Einschränkung, die sowohl das Auslieferungsverfahren als auch die akzessorische Rechtshilfe betrifft, besteht bei der Verfolgung von Straftaten mit vorwiegend politischem Charakter. In diesem Zusammenhang spricht man auch von der «Einrede des politischen Delikts».

Die schweizerische Konzeption der «Einrede des politischen Delikts»

Nach Artikel 3 Absatz 1 des Rechtshilfegesetzes (IRSG, SR 351.1) wird einem Rechtshilfeersuchen in Strafsachen nicht entsprochen, wenn Gegenstand des diesem zugrunde liegenden Verfahrens eine Tat ist, die nach schweizerischer Auffassung vorwiegend politischen Charakter hat – unabhängig von der rechtlichen Qualifikation des Sachverhalts nach ausländischem Recht. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das an die Schweiz gerichtete Rechtshilfeersuchen einen ausländischen Staatsangehörigen betrifft, der wegen eines Putschversuchs gegen die Regierung des ersuchenden Staats strafrechtlich verfolgt wird.

Gleichzeitig verbietet das IRSG den Schweizer Behörden, um eine Unterstützung zu ersuchen, die sie selber nicht gewähren könnten. Sie können also keine solchen Rechtshilfeersuchen an ausländische Staaten stellen.

Begründung der «Einrede des politischen Delikts»

Gemäss der Botschaft des Bundesrates zum IRSG kämpft der Staat mit der Strafverfolgung wegen politischer Delikte «*nicht sosehr gegen die Kriminalität als vielmehr dagegen, dass seine Politik durchkreuzt wird*». Dies bedeutet, dass der Staat sowohl Opfer der gegen ihn gerichteten politischen Handlungen als auch Richter über diese Handlungen ist. Dem betreffenden Staat wird es daher mitunter an Unparteilichkeit fehlen, und ein faires Verfahren gegen die verfolgte Person ist nicht unbedingt gewährleistet. Dies erklärt unter anderem, weshalb die Schweiz eine solche Strafverfolgung nicht unterstützt.

Der Ausschluss der internationalen justiziellen Zusammenarbeit bei Delikten mit vorwiegend politischem Charakter ergibt sich jedoch nicht ausschliesslich aus der Notwendigkeit des Schutzes vor dem Autoritarismus oder der Willkür bestimmter Staaten. Er beruht auch auf der Überzeugung, dass grundsätzlich jeder Staat sich in aussergewöhnlichen Situationen zur Verfolgung einer Person wegen politischer Delikte veranlasst sehen kann; in solchen Fällen dürften es andere Staaten in der Regel vorziehen, sich nicht in diese politisch äusserst heikle Strafverfolgung einzumischen. Dies gilt insbesondere für einen neutralen Staat wie die Schweiz.

Der Ausschluss der Zusammenarbeit bei Delikten mit vorwiegend politischem Charakter ist nicht nur im schweizerischen Recht vor-



Die Zusammenarbeit wird grundsätzlich abgelehnt, wenn dem Strafverfahren im ersuchenden Staat politische Delikte zugrunde liegen.

Bild: Tero Vesalainen via Getty Images

gesehen, sondern auch im nationalen Recht vieler anderer Staaten sowie in zahlreichen Übereinkommen, die anerkannte Rechtsstaaten binden.

Taten mit vorwiegend politischem Charakter

Weder das Völkerrecht noch das schweizerische Recht definieren den Begriff der «Tat mit vorwiegend politischem Charakter» direkt. Die Schweizer Behörden verfügen also über einen erheblichen Ermessensspielraum, der eine gewisse Wertung beinhaltet, wenn es darum geht zu bestimmen, ob eine Tat als politisch qualifiziert werden kann.

Die schweizerische Lehre und Rechtsprechung unterscheiden drei Arten von Handlungen, die als «Taten mit vorwiegend politischem Charakter» qualifiziert werden können und für die unter Vorbehalt der weiter unten erläuterten Ausnahmen keine internationale Rechtshilfe in Strafsachen gewährt wird:

- *Absolut politische Delikte*, das heisst strafbare Handlungen, die ausschliesslich gegen den Staat und insbesondere seine soziale und politische Organisation gerichtet sind, wobei dieser Zweck Teil der Tatbestandsmerkmale sein muss. Absolut politische Delikte stehen also in unmittelbarem Zusammenhang mit politischen Vorgängen. Darunter fallen insbesondere Handlungen, die auf den Umsturz des Staates abzielen, wie Aufruhr, Staatsstreich und Hochverrat sowie der Tatbestand der Spionage oder des politischen Nachrichtendienstes. Absolut politische Delikte sind in der Praxis oft die im dreizehnten bis sechzehnten Titel des Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311.0) beschriebenen Straftaten. Gemäss Bundesgericht könnte etwa die Teilnahme eines italienischen Staatsangehörigen an organisatorischen Aktivitäten der Roten Brigaden, die den Umsturz des italienischen Staates planten, theoretisch ein absolut politisches Delikt darstellen; im konkreten Fall hat das Bundesgericht aber letztlich auf diese Qualifizierung verzichtet und die «Einrede des politischen Delikts» nicht gelten lassen, da die

Roten Brigaden gewalttätige Handlungen begangen hatten, die den politischen Charakter der entsprechenden Straftaten «aufhoben» (BGE 125 II 569 E. 9 und 10).

- *Relativ politische Delikte*, das heisst alle gemeinrechtlichen Straftaten, denen aufgrund der politischen Natur der Umstände, Beweggründe und Ziele, die den Täter zum Handeln veranlasst haben, ein vorwiegend politischer Charakter zukommt. Das Delikt muss stets im Rahmen eines Kampfes um die Macht im Staat begangen worden sein und in einem engen Zusammenhang mit dem Gegenstand dieses Kampfes stehen. Darüber hinaus muss die Rechtsgüterverletzung in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen, und die auf dem Spiel stehenden politischen Interessen müssen wichtig und legitim genug sein, um die Tat zumindest einigermaßen verständlich erscheinen zu lassen (zum Ganzen BGE 131 II 235 E. 3.2 und 3.3 mit Hinweisen).
- *Mit einem politischen Delikt zusammenhängende Taten*, das heisst nach allgemeinem Recht strafbare Handlungen, für die auch eine gewisse Immunität gewährt wird, weil sie parallel zu einem (absolut oder relativ) politischen Delikt verübt worden sind; in der Regel um dessen Begehung vorzubereiten, zu erleichtern, zu sichern, zu verschleiern oder um ihm später Straflosigkeit zu verschaffen. Die blossе Tatsache, dass eine gemeinrechtliche Straftat in einem bestimmten politischen Kontext begangen wurde, dass sie in der Öffentlichkeit grosse Resonanz fand, eine gewisse politische Unruhe hervorrief oder von einer politisch exponierten Person begangen wurde, verleiht der Tat aber keinen besonderen Schutz. Die Schweizer Gerichte haben die Qualifizierung als «mit einem politischen Delikt zusammenhängende Tat» bislang soweit ersichtlich nie in Betracht gezogen.

Die Ausnahme von der Ausnahme: die «Entpolitisierung»

Nach Schweizer Recht und Rechtsprechung muss für bestimmte Handlungen aufgrund ihrer Schwere eine «Entpolitisierung» zur Anwendung kommen, sodass sie von dem für Taten mit vorwiegend politischem Charakter gewährten Schutz ausgeschlossen werden. Es sind dies:

- Handlungen, die nach Massgabe des schweizerischen Rechts als Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder andere besonders verwerfliche Handlungen qualifiziert werden können; Taten erscheinen besonders verwerflich, wenn der Täter zur Erpressung oder Nötigung Leib und Leben von Menschen in Gefahr brachte oder zu bringen drohte, namentlich durch Entführung eines Flugzeugs, Verwendung von Massenvernichtungsmitteln, Auslösen einer Katastrophe oder durch Geiselnahme (Art. 3 Abs. 2 IRSG).
- Gewisse Handlungen, die in bestimmten internationalen Übereinkommen speziell unter Strafe gestellt sind und bei denen eine mit dem politischen Charakter begründete Verweigerung der Rechtshilfe gänzlich ausgeschlossen ist. Als Beispiele angeführt werden können Handlungen zur Terrorismusfinanzierung nach dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (SR 0.353.22) oder die im Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen (SR 0.353.11) genannten Handlungen.
- Schwere Gewaltverbrechen, namentlich Tötungsdelikte, selbst wenn sie nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 3 Absatz 2 IRSG fallen würden. Der durch den politischen Charakter verliehene Schutz wurde beispielsweise in Abrede gestellt bei den Straftaten einer Person, die einer Organisation ange-

hörte, die politisch motivierte Terrorakte gegen Zivilisten in Form von Sprengstoffanschlägen durchführt. Diese Regel ist jedoch nicht absolut und kennt wiederum Ausnahmen, beispielsweise bei einem Bürgerkrieg oder wenn das betreffende Delikt das einzige praktikable Mittel zur Erreichung wichtiger humanitärer Ziele darstellen würde (zum Ganzen BGE 131 II 235 E. 3.3 und 3.5 mit Hinweisen).

Die Tragweite der «Einrede des politischen Delikts» wird durch das IRSG weiter eingeschränkt. Dieses lässt die Gewährung von Rechtshilfe auch bei der Verfolgung einer politischen Straftat zu, wenn sie die verfolgte Person entlasten soll.

Die «Einrede des politischen Delikts» im internationalen Recht

Die «Einrede des politischen Delikts» ist auf internationaler Ebene weit verbreitet, auch wenn sie mit zunehmender Stärkung der rechtsstaatlichen Grundsätze an Bedeutung verliert.

Im Gegensatz zur Regelung im IRSG wird die «Einrede des politischen Delikts» in den von der Schweiz ratifizierten multilateralen Übereinkommen in der Regel als Kann-Vorschrift geregelt. Dies ist beispielsweise im Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR, SR 0.351.1), im Europarats-Übereinkommen über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (SR 0.311.53) oder im Übereinkommen über Cyberkriminalität (SR 0.311.43) der Fall. Die «Einrede des politischen Delikts» findet sich zudem in zahlreichen bilateralen Rechtshilfeverträgen, welche die Schweiz mit aussereuropäischen Staaten geschlossen hat, als fakultativer Grund für die Verweigerung der Rechtshilfe. Ist die Schweiz ersuchter Staat, verweigert sie in der Praxis die Rechtshilfe gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 IRSG.

Unseres Wissens sieht keine internationale Rechtsgrundlage eine Pflicht zur Gewährung von Rechtshilfe spezifisch für Straftaten mit politischem Charakter vor. Es gibt jedoch eine Reihe von Übereinkommen, die im Hinblick auf die Rechtshilfe bestimmten Verhaltensweisen die Eigenschaft eines politischen Delikts absprechen – unter anderem das bereits erwähnte Übereinkommen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung.

Fazit

Die Schweizer Behörden müssen nur selten die Zusammenarbeit mit der Begründung verweigern, dass die im ersuchenden Staat verfolgten Taten politischer Natur seien. Dies liegt auch daran, dass in der Praxis nur sehr wenige Ersuchen im Zusammenhang mit der Verfolgung solcher Taten gestellt werden. Gemäss den BJ IRH zur Verfügung stehenden Daten haben die Schweizer Behörden in den letzten zehn Jahren siebzehn ausländische Rechtshilfeersuchen als unzulässig erklärt, weil sie Taten mit vorwiegend politischem Charakter betrafen. Im gleichen Zeitraum musste BJ IRH nur einmal die Übermittlung eines Schweizer Ersuchens an das Ausland verweigern.

Die Übernahme von internationalen Abkommen trägt ausserdem dazu bei, die Tragweite des politischen Delikts zu verringern. Nach gewissen Lehrmeinungen sollte die «Einrede des politischen Delikts» sogar nur noch dann zur Anwendung kommen, wenn die Zusammenarbeit von einem totalitären Staat oder einem Staat, in dem Willkür herrscht, verlangt wird.

BJ IRH muss seine Tätigkeit gelegentlich auch im Zusammenhang mit ausländischen Strafverfahren wahrnehmen, die Themen betreffen, welche eine Gesellschaft spalten und sehr heftige Reaktionen hervorrufen können. Auch in solchen Fällen handelt BJ IRH ausschliesslich nach Massgabe der auf dem Gebiet der internationalen Strafrechtshilfe geltenden nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen. Gleichzeitig antizipiert es mögliche diplomatische Auswirkungen durch eine frühzeitige Koordination mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA). Diese Kontakte können unter anderem wertvolle Informationen über die rechtspolitische Entwicklung eines Falles in dem um Zusammenarbeit ersuchenden ausländischen Staat liefern und gegebenenfalls auch helfen, allfällige Angriffe der Medien abzuwehren. Nachfolgend ein Fall, der in den letzten Jahren zu grossen Spannungen in der spanischen Gesellschaft geführt hat und mit dem BJ IRH im Rahmen der Rechtshilfe befasst war:



«Alle an den Flughäfen» – der Aufruf der katalonischen Unabhängigkeitsbewegung mündete 2019 in die Besetzung des Flughafens von Barcelona.
Bild: caesarjuliv/Shutterstock.com

Tsunami Democràtic: ein Rechtshilfefall mit Spanien wirft hohe Wellen

Im vorliegenden Fall haben die spanischen Strafverfolgungsbehörden mehrere Rechtshilfeersuchen an BJ IRH gerichtet. Diese betrafen Strafverfahren, die gegen Aktivisten der katalonischen Unabhängigkeitsbewegung eröffnet wurden, von denen sich einige in der Schweiz aufhielten. Sie wurden nach dem spanischen Strafgesetzbuch wegen Terrorismus angeklagt, da sie über die Plattform «Tsunami Democràtic» an der Planung verschiedener Akte des zivilen Ungehorsams gegen die spanische Zentralregierung beteiligt gewesen sein sollen, die im Jahr 2019 in der Besetzung des Flughafens Barcelona gipfelten. Ein erstes Ersuchen wurde im März 2020, zu Beginn der Pandemie, von BJ IRH abgewiesen. Eine Reaktion Spaniens blieb aus. Ein zweites Ersuchen von November 2023, das fast den gleichen Sachverhalt beinhaltete und demnach entsprechend von BJ IRH identisch beantwortet wurde, erzeugte grosses Interesse bei den Medien und bei der ersuchenden spanischen Behörde. BJ IRH ersuchte in einem formellen Schreiben zunächst um einige zusätzliche Informationen zu den beantragten Rechtshilfemassnahmen, aber auch zu einem sich in Ausarbeitung befindenden Amnestiegesetz, über das die spanischen Medien berichtet hatten. Das Schreiben sickerte zu den spanischen Medien durch, die es veröffentlichten und je nach politischer Gesinnung begrüßten oder kritisierten. Nicht alle Medien verstanden dabei, dass das Schreiben keine definitive Ablehnung des Rechtshilfeersuchens bedeutete. Die Mitteilung über den ablehnenden Entscheid erfolgte jedoch einige Monate später, da die ergänzenden Informationen für die Gewährung der Rechtshilfe als unzureichend erachtet wurden. Der Entscheid wurde im Einklang mit der ersten Verweigerung der Rechtshilfe und auf Grundlage der gleichen zwei Hauptfaktoren getroffen:

- BJ IRH ist von Gesetzes wegen verpflichtet, eingegangene Rechtshilfeersuchen summarisch zu prüfen, was in der Regel die Prüfung von vorwiegend formalen Elementen umfasst. Bevor BJ IRH eine Schweizer Staatsanwaltschaft mit dem Vollzug des Ersuchens betrauen kann, muss es aller-

dings auch sicherstellen, dass die ausländischen Ersuchen nicht unzulässig sind. Nach eingehender Prüfung des Rechtshilfeersuchens kam BJ IRH zum Schluss, dass dem spanischen Strafverfahren politische Delikte zugrunde lagen – nach schweizerischem Recht ein Grund für die Unzulässigkeit der Rechtshilfe –, da die Handlungen der Aktivisten zwar zuweilen Straftaten wie Sachbeschädigungen darstellten, aber darauf abzielten, den spanischen Staat als solchen anzugreifen.

- In einem zweiten Schritt prüfte BJ IRH im Rahmen der ihm obliegenden summarischen Prüfung ebenfalls, ob gesetzliche Gründe gegen die «Einrede des politischen Delikts» sprechen. Das schweizerische Rechtshilferecht schliesst wie bereits erwähnt bestimmte besonders schwere Straftaten vom Schutz des politischen Delikts aus. BJ IRH musste deshalb analysieren, ob der von der ersuchenden spanischen Behörde beschriebene Sachverhalt den Straftatbestand des Schweizerischen Strafgesetzbuchs erfüllt, der die kriminelle und terroristische Organisation unter Strafe stellt. Dies war eindeutig nicht der Fall, da kein ausreichendes Mass an krimineller Gewalt vorlag – namentlich die vorsätzliche Tötung, Mord, Raub, Erpressung, Freiheitsberaubung, Entführung und ähnliche Taten.

Der Umgang von BJ IRH mit dieser heiklen Angelegenheit hat gezeigt, dass die internen Warnsignale gut funktioniert haben. Das Gleiche gilt für die Vernetzung zwischen den involvierten Stellen – dem EDA, dem Verbindungsbüro der Schweiz bei Eurojust sowie BJ IRH. Dass der ersuchenden Behörde die Möglichkeit gegeben wurde, ihre Argumente darzulegen, und im Entscheid über die Verweigerung der Rechtshilfe ernsthaft darauf eingegangen wurde, hat zweifellos dazu beigetragen, die Spannungen abzubauen. Wie sich später herausstellte, wurden die den Rechtshilfeersuchen zugrunde liegenden Strafverfahren in der Folge wegen Verfahrensmängeln und wegen der Inkraftsetzung des spanischen Amnestiegesetzes eingestellt. BJ IRH hat aber seine Verantwortung wahrgenommen und entsprechend entschieden, ohne die Entwicklung des spanischen Strafverfahrens abzuwarten, was das Rechtshilfeverfahren verzögert hätte.

2.2 Das Exequaturverfahren für die Vollstreckung von Ersatzforderungen

Ein Entscheid des Bundesgerichts aus dem Jahr 2023 verweist für die Vollstreckung einer Ersatzforderung auf den Weg des Exequaturverfahrens. Dies löst eine ganze Reihe von Fragen aus. Nachfolgend der Versuch, eine technische Materie allgemeinverständlich zu erklären.

Die internationale Rechtshilfe in Strafsachen trägt wesentlich zu einer wirkungsvolleren Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität bei. Sie unterstützt die Strafverfolgungsbehörden darin, Straftäter über Landesgrenzen hinweg effektiv zu verfolgen und Strafen durchzusetzen. Es soll sichergestellt werden, dass Täter auch im Ausland keinen Vorteil aus ihren Taten ziehen und beispielsweise deliktisch erworbene Vermögenswerte durch eine Verlagerung dorthin erfolgreich vor den Strafverfolgungsbehörden verstecken können. Hier kommt die Vollstreckung ausländischer Ersuchen auf dem Weg der internationalen Rechtshilfe ins Spiel.

Im Schweizer Recht gibt es zwei Massnahmen, um deliktisch erlangte Vermögenswerte einzuziehen, bzw. um zu verhindern, dass Täter einen finanziellen Vorteil daraus ziehen:

- Die erste Massnahme ist die *Einziehung* nach Artikel 70 StGB. Es geht hierbei darum, dem Täter bestimmte deliktisch erlangte Vermögenswerte wegzunehmen, wie z.B. ein Auto oder Geld auf einem Bankkonto.
- Die zweite Massnahme ist die *Ersatzforderung*. Wenn die deliktisch erworbenen Vermögenswerte nicht mehr vorhanden sind, muss der Täter nach schweizerischem Recht eine entsprechende Geldsumme an den Staat zahlen. Der zu zahlende Betrag darf dabei höchstens so hoch sein wie der Erlös, den der Täter aus der Straftat erlangt hat.

Das Bundesgericht hat mit Urteil 1C_624/2022 vom 21. April 2023 entschieden, wie Ersatzforderungen aus dem Ausland in der Schweiz durch internationale Rechtshilfe, also gemäss IRSG, vollstreckt werden können. Es hat festgehalten, dass ausländische Ersatzforderungen in der Schweiz nach den Regeln der Artikel 94 ff. IRSG vollstreckt werden müssen. Dieses Verfahren, bei dem das Bundesgericht die ausländische Entscheidung einem Schweizer Strafgericht zur Prüfung und Vollstreckung vorlegt, nennt man Exequaturverfahren.

Das für den Entscheid zuständige Gericht prüft, ob ein ausländischer Strafscheid in der Schweiz anerkannt und vollstreckt werden kann. Dabei wird sichergestellt, dass der Strafscheid internationale und Schweizer Rechtsstandards einhält. Würde die Vollstreckung wichtige Grundsätze verletzen, zum Beispiel weil die Tat nach Schweizer Recht verjährt ist, wird der Strafscheid nicht anerkannt. Wenn das Gericht den Entscheid anerkennt, wird er in der Schweiz vollstreckt.

Wenn ein Schweizer Gericht, welches für das Exequaturverfahren zuständig ist, eine ausländische Ersatzforderung für vollstreckbar erklärt, liegt ein Schweizer Vollstreckungstitel vor, und eine Inkassostelle kann die Forderung eintreiben. Dazu wird das Inkassoverfahren nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) durchgeführt. Zahlt die verurteilte Person nicht freiwillig, wird ein Zwangsvollstreckungs-

verfahren eingeleitet, bei dem ihre Vermögenswerte verwertet und der Erlös an ihre Gläubiger verteilt wird. Der ausländische Staat hat dabei kein Vorrecht auf das Geld.

Bis zum erwähnten Bundesgerichtsentscheid konnten Ersatzforderungen grundsätzlich über Artikel 74a IRSG vollstreckt werden. Die Schweiz konnte demnach beschlagnahmte Vermögenswerte direkt zur Deckung der Ersatzforderung heranziehen und vollständig dem ausländischen Staat herausgeben. In seinem Entscheid vom April 2023 hat sich das Bundesgericht jedoch im Fall der Ersatzforderung gegen diese direkte Herausgabe an den ausländischen Staat ausgesprochen. Es kam zum Schluss, dass mangels ausdrücklicher Erwähnung der Ersatzforderungen in Artikel 74a IRSG keine genügende Rechtsgrundlage für die Herausgabe auf diesem Weg besteht. Es erwog ebenso, dass die Abwicklung der Ersatzforderung über Artikel 94 ff. IRSG die Rechte aller Gläubiger der verurteilten Person gleichermaßen berücksichtigen muss.

Der Schutz dieser Rechte im Vollstreckungsverfahren ist eine der zentralen Fragen. Es gibt aber noch weitere offene Fragen, wie zum Beispiel:

- Welches kantonale Gericht führt das Exequaturverfahren durch? Wie verhält es sich auf Bundesebene, wenn eine Bundesbehörde für die Verfolgung der Straftat zuständig ist?
- Wie kann im Verwertungsverfahren sichergestellt werden, dass alle Gläubiger der verurteilten Person am Verfahren teilnehmen und am Verwertungserlös beteiligt werden?
- Muss die Schweiz die von ihr vollstreckte Ersatzforderung an die ausländische Behörde herausgeben? Wenn ja, gestützt auf welche Rechtsgrundlage?

Fazit

Zusammengefasst ermöglicht das Exequaturverfahren also, im Ausland rechtskräftig ausgesprochene Ersatzforderungen in der Schweiz zu vollstrecken. Das Urteil des Bundesgerichts zur Vollstreckung der Ersatzforderung über das Exequaturverfahren wirft aber auch zentrale Fragen auf, die für die Praxis künftig geklärt werden müssen. Insbesondere gilt es, die Zuständigkeiten der schweizerischen Behörden klar zu definieren, um eine einheitliche Anwendung des Verfahrens zu gewährleisten. Zudem muss geklärt werden, wie die Rechte aller Gläubiger gleichermaßen berücksichtigt werden können, um sicherzustellen, dass jeder von ihnen am Verwertungsverfahren teilnehmen kann. Auch die Frage, ob die Schweiz den ausländischen Entscheid nur vollstrecken oder das Geld herausgeben soll, muss noch geklärt werden. Diese Punkte sind entscheidend, um die Effektivität der internationalen Rechtshilfe und Fairness im schweizerischen Rechtshilfeverfahren langfristig zu sichern.

3 Ausgesuchte Fälle

Entwickler des «WhatsApp für Kriminelle» in der Schweiz festgenommen und an Frankreich ausgeliefert

Mitte der 2010er-Jahre entwickelte der Kommunikationsanbieter EncroChat speziell gesicherte Mobiltelefone und eine verschlüsselte Kommunikationsplattform. Das Angebot umfasste unter anderem eine vollständige *End-to-End*-Verschlüsselung der Nachrichten und eine *Wipe*-Funktion; diese ermöglichte es, die Daten auf dem Mobiltelefon aus der Ferne oder durch eine falsche PIN-Eingabe zu löschen. Diese Funktionen machten den Kommunikationsdienst vor allem für Kriminelle interessant, um ihre Kommunikation zu verschlüsseln und sich vor der Entdeckung durch die Strafverfolgungsbehörden zu schützen.

Im Jahr 2020 gelang es französischen Strafverfolgungsbehörden, die Sicherheitsprotokolle von EncroChat zu knacken. Sie konnten in Echtzeit auf die Kommunikation von Nutzern zugreifen. Während Monaten sammelten die französischen Behörden dadurch die Chat-Nachrichten der Nutzer von EncroChat. Sie taten dies, bis die Betreiber des Kommunikationsdienstes bemerkten, dass ihr System kompromittiert worden war. In der Folge warnten die Betreiber die Nutzer, dass staatliche Behörden die Kontrolle über EncroChat übernommen hätten, und forderten sie auf, die Daten auf den Mobiltelefonen zu löschen und die Mobiltelefone zu entsorgen.

Die Auswertung der abgefangenen Kommunikation offenbarte ein erschütterndes Bild: Über 90 Prozent der Unterhaltungen auf EncroChat standen in Zusammenhang mit illegalen Aktivitäten insbesondere im Bereich des Betäubungsmittelhandels, der Geldwäscherei und der organisierten Kriminalität. Die daraus gewonnenen Beweise führten weltweit zu spektakulären Aktionen: Insgesamt über 170 Tonnen Drogen, davon 100 Tonnen Kokain, 900 Waffen und 500 Millionen Euro Bargeld und andere Vermögenswerte und Güter wurden sichergestellt. Über 5700 Verdächtige wurden festgenommen.



Nicht zuletzt die organisierte Kriminalität machte sich die Dienstleistungen von EncroChat für ihre lukrativen Geschäfte zunutze.

Bild: Ascannio/Shutterstock.com

Im Juli 2024 erhielt BJ IRH in diesem Zusammenhang ein Auslieferungersuchen des französischen Justizministeriums betreffend einen im Kanton Zug wohnhaften kanadischen Staatsangehörigen. Die französischen Behörden warfen diesem vor, eine der drei führenden Personen hinter EncroChat gewesen zu sein. Er sei als technischer Leiter für die Entwicklung und Architektur von EncroChat verantwortlich gewesen, zudem für die Verwaltung und Begleichung von Rechnungen und die Logistik. Er habe gewusst, dass EncroChat hauptsächlich für illegale Aktivitäten verwendet werde.

Wenige Tage später wurde der Kanadier im Auftrag von BJ IRH in seiner Wohnung festgenommen. Ende September 2024 verfügte BJ IRH seine Auslieferung an Frankreich. Es qualifizierte die dem Verfolgten vorgeworfenen Handlungen als Beihilfe zum Betäubungsmittelhandel und zum gewerbsmässigen Diebstahl sowie als Unterstützung einer kriminellen Organisation, Begünstigung und Geldwäscherei. Bemerkenswert ist hierbei vor allem, dass an sich legale Tätigkeiten (wie das Anbieten eines Kryptohandys, welches verschlüsselte Kommunikation ermöglicht) strafbar sein können, wenn die unterstützende Person weiss oder zumindest in Kauf nimmt, dass ihr Beitrag der verbrecherischen Zweckverfolgung dienen könnte.

Das Bundesstrafgericht hat eine Beschwerde des Kanadiers gegen den Auslieferungsentscheid von BJ IRH abgewiesen. Nachdem das Bundesgericht auf seine dagegen erhobene Beschwerde nicht eingetreten war, bewilligte BJ IRH die Auslieferung. Der Betroffene wurde im März 2025 den französischen Behörden übergeben.

Von EncroChat zu Sky ECC: grosser Schlag gegen international agierende Drogenbanden

Nachdem EncroChat sein System 2020 eingestellt hatte, sahen sich kriminelle Organisationen nach Alternativlösungen um und wurden beim Kommunikationsdienst Sky ECC fündig. Auch dieser Dienst bot unter anderem eine *End-to-End*-Verschlüsselung und vermeintlichen Schutz vor Strafverfolgungsbehörden an. Im Jahr 2021 gelang es jedoch dank einer engen Zusammenarbeit unter anderem zwischen der niederländischen und der belgischen Polizei sowie Europol, auf die Server von Sky ECC zuzugreifen und die über diesen Dienst versendeten Nachrichten in Echtzeit zu entschlüsseln und mitzulesen.

Zusammen mit den sichergestellten Unterhaltungen im Fall EncroChat stand Ermittlern in ganz Europa plötzlich eine immense Anzahl an Beweisen für kriminelle Machenschaften zur Verfügung, welche die Zerschlagung von zahlreichen kleinen und grossen kriminellen Strukturen ermöglichte. Als Folge davon

sah sich auch BJ IRH mit Rechtshilfe- und Auslieferungsersuchen konfrontiert, denen EncroChat- und Sky ECC-Daten zugrunde lagen.

So ersuchte beispielsweise das Justizministerium von Baden-Württemberg im November 2023 um Auslieferung zweier deutscher Staatsbürger. Sie wurden verdächtigt, Teil einer Drogenbande zu sein, welche im deutsch-schweizerischen Grenzgebiet mit Marihuana, Haschisch, Amphetamin, Kokain und MDMA Betäubungsmittelhandel im grossen Stil betrieben haben soll. Einen der Verdächtigen lieferte BJ IRH bereits Ende November 2023 an Deutschland aus, nachdem dieser dem vereinfachten Auslieferungsverfahren zugestimmt hatte. Der zweite Verdächtige wehrte sich bis vor Bundesgericht gegen seine Auslieferung, jedoch ohne Erfolg. Im März 2024 wurde auch er an Deutschland ausgeliefert.

Anfang 2024 übermittelte das österreichische Justizministerium mehrere Rechtshilfe- und Auslieferungsersuchen betreffend eine Bande, welche vor allem im österreichisch-schweizerischen Grenzgebiet tätig gewesen sein soll. In einer koordinierten Aktion führten die Kantonspolizei St. Gallen und österreichische Polizeibeamte insgesamt dreizehn Hausdurchsuchungen in der Schweiz und in Österreich durch und verhafteten dabei zwölf Tatverdächtige, drei davon auf Anordnung von BJ IRH in der Schweiz. Der kriminellen Vereinigung wurde vorgeworfen, etwa 100 Kilogramm Kokain und eine halbe Tonne Cannabis an Abnehmer in Österreich, Deutschland und der Schweiz verkauft zu haben. Das Kokain sei vorwiegend aus den Niederlanden und Belgien, und das Cannabis grösstenteils aus Spanien importiert worden; teilweise sei das Cannabis aber auch in eigens angelegten Plantagen in der Schweiz und Österreich selbst hergestellt worden.

Ein in der Schweiz festgenommener Tatverdächtiger stimmte der vereinfachten Auslieferung zu. Die beiden anderen erhoben beim Bundesstrafgericht bzw. dem Bundesgericht erfolglos Beschwerde gegen die Auslieferungsentscheide von BJ IRH. Der letzte Tatverdächtige wurde im August 2024 an Österreich ausgeliefert.

Bei sämtlichen dieser Auslieferungsverfahren stellten sich hauptsächlich zwei Fragen: Dürfen die Verfolgten ausgeliefert werden, obwohl die Verwertbarkeit der Sky ECC-Beweise umstritten ist? Und dürfen sie auch für diejenigen Tathandlungen ausgeliefert werden, welche sie in der Schweiz begangen haben sollen?

Beide Fragen beantworteten BJ IRH und die Rechtsmittelinstanzen mit Ja. Ob Beweise rechtsgültig erhoben wurden und im ausländischen Strafverfahren verwertbar sind, richtet sich nach dem ausländischen Prozessrecht und ist von den ausländischen Sachgerichten zu beurteilen.

Die Auslieferung kann zudem gemäss IRSG, den anwendbaren Staatsverträgen und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung

aus verschiedenen Gründen auch für Tathandlungen bewilligt werden, die einer schweizerischen Strafhoheit unterliegen. Dafür sprachen insbesondere die Umstände, dass die ausländischen Behörden seit mehreren Jahren Ermittlungen gegen die Beschuldigten führten und entsprechend im Besitz der Beweismittel waren. Weiter sprachen für eine Auslieferung die gemeinsame strafrechtliche Verfolgung sämtlicher Mitbeschuldigter aus prozessökonomischen Gründen sowie zur Verhinderung von widersprüchlichen Urteilen.

Dem stimmten auch die zuständigen schweizerischen Strafverfolgungsbehörden zu.

Dieser Schlag gegen die internationale Drogenkriminalität zeigt eindrucksvoll, wie wichtig internationale Kooperation im digitalen Zeitalter ist.

Auslieferung an Frankreich wegen Angriffs auf zwei Sozialpädagogen und Brandstiftung in einer Unterkunft für unbegleitete Minderjährige

In einer Einrichtung für unbegleitete Minderjährige im französischen La Tour (Haute-Savoie) bedrohte am 5. Juni 2024 ein dort untergebrachter Asylsuchender mit einem Messer zwei Sozialpädagogen und hielt sie fest. Danach setzte er sein Bett in Brand und fügte einem der Sozialpädagogen mehrere Messerstiche zu. Das Feuer griff auf zwei der drei Etagen der Asylunterkunft über, bis es schliesslich unter Kontrolle gebracht werden konnte. Die Polizei versuchte vergeblich, den Asylsuchenden festzunehmen, bevor sie von der Dienstwaffe Gebrauch machte. Der Sozialpädagoge und der Asylsuchende wurden mit schweren Verletzungen hospitalisiert, der Letztere wurde ins Universitätsspital Genf verlegt.

Am 7. Juni 2024 schrieben die französischen Behörden den Minderjährigen im Schengener Informationssystem zur Festnahme zwecks Auslieferung aus. Am gleichen Tag ordnete BJ IRH die Festnahme an. In der Folge stellte Frankreich ein Auslieferungsersuchen an die Schweiz. Sobald es sein Gesundheitszustand zulies, wurde der immer noch hospitalisierte Verfolgte von der Staatsanwaltschaft des Kantons Genf zum Auslieferungsersuchen angehört. BJ IRH ernannte für den Minderjährigen einen Pflichtverteidiger. Im Rahmen seiner Anhörung widersetzte er sich der Auslieferung nach Frankreich in einem vereinfachten Auslieferungsverfahren.

Nach Kenntnisnahme der Ausführungen der Verteidigung zum Auslieferungsersuchen verfügte BJ IRH im September 2024 die Auslieferung an Frankreich. Dem Einwand der Verteidigung, wonach die Auslieferung von formalen Garantien zur Wahrung der Grundrechte des Betroffenen abhängig gemacht werden müsse, wurde nicht gefolgt. In der Zwischenzeit wurde dieser aus dem Spital entlassen und im Gefängnis Champ-Dollon mit einer für einen Minderjährigen angemessenen Betreuung in Auslieferungshaft versetzt.

Der Betroffene legte keine Rechtsmittel gegen den Auslieferungsentscheid von BJ IRH ein. Im Oktober 2024 wurde er den französischen Behörden übergeben. Diese waren zuvor über den Gesundheitszustand des minderjährigen Verfolgten informiert und aufgefordert worden, alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um in Frankreich eine angemessene Betreuung zu ge-

währleiten; dies sowohl in medizinischer Hinsicht als auch in Bezug auf die Bedingungen einer möglichen Haft.

Im Berichtsjahr konnte BJ IRH einmal mehr nicht nur Auslieferungen an andere Staaten veranlassen. Auf Ersuchen schweizerischer Gerichte und Staatsanwaltschaften traf es auch in diversen, teilweise medienträchtigen Fällen die notwendigen Vorkehrungen für «Einlieferungen» vom Ausland an die Schweiz – nachfolgend einige Beispiele dafür:

Mutmasslicher Millionenbetrüger wehrte sich mit allen Mitteln gegen seine Auslieferung von Grossbritannien an die Schweiz – vergeblich

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich warf einem 51-jährigen Mann vor, von insgesamt 23 Geschädigten einen Betrag von gesamthaft 28.1 Millionen Franken gewerbsmässig ertragen zu haben. Aufgrund des unbekannteten Aufenthalts des Beschuldigten beantragte die Staatsanwaltschaft bei BJ IRH, den Gesuchten international zur Fahndung auszuschreiben. BJ IRH verbreitete im Juli 2022 ein europaweites Verhaftersuchen.

Im November 2022 teilte INTERPOL Manchester mit, dass der Gesuchte gestützt auf die schweizerische Ausschreibung in Grossbritannien festgenommen worden sei. In der Folge ersuchte BJ IRH die britischen Behörden auf diplomatischem Weg um Auslieferung des mutmasslichen Betrügers.

Das britische Auslieferungsverfahren ist eher langwierig und stellt vergleichsweise hohe formelle Anforderungen. Mehrfach wurde BJ IRH vom *Crown Prosecution Service* aufgefordert, ergänzende Informationen nachzureichen, um vor den britischen Gerichten die Auslieferung des Verfolgten erwirken zu können. In enger Absprache mit der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich konnten die geforderten Informationen übermittelt werden, sodass der *Westminster Magistrates Court* im Juli 2023 feststellte, der Auslieferung des Beschuldigten stünden keine rechtlichen Hindernisse entgegen.

Gestützt auf dieses Urteil ordnete das Innenministerium des Vereinigten Königreichs in einer zweiten Phase des Auslieferungsverfahrens die Auslieferung des Verfolgten an. Auf die dagegen erhobene Beschwerde trat der *High Court of Justice* nicht ein. Somit erwuchs die Auslieferungsanordnung in Rechtskraft. Trotzdem versuchte der mutmassliche Betrüger weiterhin, seine Auslieferung auf rechtllichem Weg zu verhindern.

Dazu wandte er sich gleichzeitig an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und die Schweizer Behörden. Der EGMR wies den Antrag um Erlass vorsorglicher Massnahmen ab. Zum Antrag auf den Rückzug des Auslieferungsersuchens erklärte sich BJ IRH nicht zuständig und verwies an die kantonale Strafverfolgungsbehörde. Diese wies die Anträge des Beschuldigten ab. Dagegen erhob dieser Beschwerde an das Obergericht des Kantons Zürich, welches seinen Antrag auf Erlass vorsorglicher Massnahmen ebenfalls abwies. Schliesslich urteilte das Bundesgericht in dieser Sache in einem Grundsatzentscheid, dass eine von der Schweiz verfolgte Person ihre Einwände gegen die Auslieferung grundsätzlich im ausländischen Auslieferungsverfahren vorzubringen habe und gegen eine im Ausland rechtskräftig bewilligte Auslieferung in der Schweiz keine Rechtsmittel zur Verfügung stünden (Urteil des BGer 7B_981/2024 vom 20. September 2024).

Somit stand der Auslieferung des Beschuldigten nichts mehr im Wege. Ende September 2024 holte ihn eine Eskorte der Kantonspolizei Zürich in London ab und führte ihn der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich zu, wo er sich nun den schwerwiegenden Vorwürfen zu stellen hat.

Nach seiner Auslieferung legt der «Swiss Ghost Rider» ein umfangreiches Geständnis ab

Unter dem Decknamen «Swiss Ghost Rider» sorgte ein Motorradfahrer aus dem Wallis ab 2015 für Aufsehen. In rasantem Tempo raste er über die malerischen Pässe Grimsel, Susten und Furka – und filmte dabei seine riskanten Kurvenmanöver. Drei Videos seiner halsbrecherischen Fahrten lud er auf Youtube hoch. Die Bilanz: 18 qualifiziert grobe und 61 grobe Verkehrsregelverletzungen.

Doch das waren nicht die einzigen Delikte des «Swiss Ghost Riders». Bereits 2014 hatte es einen Vorfall gegeben, bei dem der Walliser sein Motorrad mit stark überhöhter Geschwindigkeit unter Einfluss von Alkohol und Drogen lenkte. Durch Flucht wollte er sich einer Polizeikontrolle entziehen, wobei er sein Gefährt in Richtung eines Ordnungshüters beschleunigte und mit diesem kollidierte. Der Beamte zog sich dabei mehrere Verletzungen am Bein zu. Einem zweiten Polizeibeamten versetzte er einen Faustschlag ins Gesicht.

Die Walliser Justiz warf ihm auch weitere Verkehrsdelikte, zwei Einbruchdiebstähle und die Einfuhr von 600 Gramm Cannabis vor. Im Februar 2016 drohte er dem Cousin seiner Freundin zudem Gewalttaten an, die er schliesslich im Mai 2016 in die Tat umsetzte. Mit einer Eisenstange bewaffnet drang er in die Wohnung des Opfers ein, wo er es schlafend vorfand und versuchte, es mit Schlägen auf Kopf und Oberkörper zu töten. Das Opfer wurde schwer verletzt und befindet sich noch heute wegen einer posttraumatischen Belastungsstörung in psychologischer Behandlung. Der Beschuldigte soll die Tat aus Hass und Rache begangen haben, weil sein Opfer ihn wegen Straftaten bei der Polizei verraten habe.

Das Kreisgericht Oberwallis sprach den Beschuldigten im April 2021 für diese Tathandlungen unter anderem wegen versuchter Tötung sowie mehrfacher grober und qualifizierter Verletzung



Unter dem Decknamen «Swiss Ghost Rider» sorgte ein Motorradfahrer aus dem Wallis für Aufsehen. Bild: VR19 via Getty Images

der Verkehrsregeln schuldig und verurteilte ihn zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechseinhalb Jahren. Weder die Staatsanwaltschaft Oberwallis noch der Beschuldigte akzeptierten das Urteil und gelangten an das Kantonsgericht Wallis.

Nach der Berufungsverhandlung machte der Beschuldigte gegenüber einem Regionalsender eine Verschwörung des Staatsanwalts gegen seine Person geltend. Schon kurz darauf tauchte er unter und setzte sich ins Ausland ab.

Auf Antrag des Kantonsgerichts Wallis schrieb BJ IRH den Flüchtigen im September 2022 im Schengener Informationssystem zur Verhaftung aus. Es wurde vermutet, dass er sich mit seiner Familie in Spanien aufhalten könnte. Zwischenzeitlich erhöhte das Kantonsgericht die Strafe gegen ihn deutlich. Für die begangenen Taten verurteilte das Kantonsgericht ihn zu insgesamt zwölf Jahren Haft. Der Rechtsanwalt des Beschuldigten erhob dagegen Beschwerde an das Bundesgericht.

Im September 2023, ein Jahr nach der Flucht, wurde der Flüchtige in Spanien lokalisiert, festgenommen und in Auslieferungshaft versetzt. In der Folge stellte BJ IRH ein Auslieferungsersuchen an das spanische Justizministerium. Die spanischen Behörden bewilligten seine Auslieferung, und im April 2024 wurde er in Begleitung einer Eskorte der Walliser Kantonspolizei in die Schweiz überstellt.

Kurz darauf hiess das Bundesgericht seine Beschwerde teilweise gut und wies die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurück. Dies, weil das Kantonsgericht das Strafmass ungenügend begründet habe.

Das sollte jedoch nicht die letzte Wendung in dieser Geschichte bleiben. Anlässlich der neuen Verhandlung legte der Beschuldigte, der die Taten zuvor acht Jahre lang abgestritten hatte, ein umfangreiches Geständnis ab. Im Oktober 2024 wurde er vom Kantonsgericht Wallis zu neun Jahren und neun Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig.

Erfolgreiche Fahndung nach dem berühmtesten Häftling der Schweiz

Die Geschichte des einst jugendlichen Straftäters, der bereits im Alter von 17 Jahren dutzendfach vorbestraft war und durch die SRF-Dokumentation «Der Jugendanwalt» Berühmtheit erlangte, bleibt auch mehr als ein Jahrzehnt später ein medialer Fall.

Nach sieben ununterbrochenen Jahren im Gefängnis wurde er im November 2023 in die Freiheit entlassen, nur um wenige Monate später, im Mai 2024, erneut ins Visier der Behörden zu geraten. Der Vorwurf: Im Nachgang zu einem öffentlichen Streit mit einem Influencer in den sozialen Medien soll er diesen vor laufender Kamera niedergeschlagen haben. Ausserdem soll er zu weiterer Gewalt gegen ihn aufgerufen haben. Trotz dieser Anschuldigungen gewährte ihm die Zürcher Justiz im Juli 2024 die Freiheit – unter strengen Auflagen.

Nur wenig später wurde bekannt, dass er Anfang August 2024 auf einer Social-Media-Plattform erneut in eine Auseinandersetzung verwickelt gewesen sein soll. Diesmal soll er einen Freund aufgefordert haben, einen Rivalen als Vergeltung für vermeintliche Beleidigungen zu schlagen. Der versuchte Angriff scheiterte,

da der Rivale seine Tür nicht öffnete. Dennoch soll er seine Drohungen fortgesetzt haben – öffentlich soll er gedroht haben, seinen Gegner im Boxring zu töten. Diese Eskalation führte zu neuen Vorwürfen: Die Staatsanwaltschaft Zürich beschuldigte ihn der versuchten Anstiftung zur schweren Körperverletzung und der Drohung.

Anstatt sich den Behörden zu stellen, entschied er sich zur Flucht. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Zürich verbreitete BJ IRH Anfang August 2024 ein Festnahmeersuchen im Schengener Informationssystem. Dank unterstützender Fahndungsmassnahmen der Kantonspolizei Zürich wurde der Gesuchte bereits am Tag nach Verbreitung des Ersuchens in Deutschland aufgespürt und festgenommen. Er akzeptierte eine vereinfachte Auslieferung an die Schweiz, wo er Ende August 2024 wieder der Zürcher Justiz übergeben wurde.

Kurze Flucht des Doppelmörders von Ittigen – ein rascher Fahndungserfolg

Am frühen Morgen des 10. November 2023 kam es in Ittigen, einem Vorort von Bern, zu einer gewaltsamen Auseinandersetzung mit Todesfolge. Zwei Personen verstarben trotz umgehend eingeleiteter Rettungsmassnahmen im Spital. Eine weitere Person wurde schwer verletzt. Der mutmassliche Täter stand schnell im Visier der Berner Strafverfolgungsbehörden. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, erliess deshalb unverzüglich einen Haftbefehl gegen diesen und wandte sich im Hinblick auf eine schnellstmögliche internationale Fahndung an den Pikettdienst von BJ IRH. Wenige Stunden später wurde der mutmassliche Täter weltweit zur Verhaftung zwecks Auslieferung ausgeschrieben.

Nach nur sieben Tagen auf der Flucht konnte der Verfolgte in Ungarn angehalten und für die Schweiz in Auslieferungshaft versetzt werden. Noch im November 2023 übermittelte BJ IRH den ungarischen Behörden gestützt auf das Europäische Auslieferungsübereinkommen das Auslieferungsersuchen. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, erliess im Dezember 2023 zwei weitere Haftbefehle gegen den Verfolgten: Die Ermittlungen hatten nämlich weitere Tathandlungen ans Licht gebracht, welche er im Zusammenhang mit den Delikten in Ittigen, aber auch früher begangen haben soll. Auch für diese Haftbefehle ersuchte BJ IRH beim ungarischen Justizministerium um Auslieferung des mutmasslichen Täters.

In der zweiten Januarhälfte 2024 erreichte BJ IRH die Auslieferungsbewilligung der ungarischen Behörden, wonach sich der Verfolgte im ungarischen Auslieferungsverfahren mit einer vereinfachten Auslieferung an die Schweiz einverstanden erklärt hatte. Der Vollzug der Auslieferung konnte deshalb in die Wege geleitet werden. Im Februar 2024 wurde der Verfolgte von einer 4-köpfigen Eskorte der Berner Polizei von Ungarn in die Schweiz überführt. Etwas mehr als drei Monate nach den Taten in Ittigen konnte der mutmassliche Täter somit den zuständigen Berner Strafverfolgungsbehörden übergeben werden.

Erste Sharing-Vereinbarung mit Kosovo

Die Beschlagnahme und Einziehung deliktisch erworbener Vermögenswerte ist ein wichtiges Instrument zur wirksamen Bekämpfung der Kriminalität. Die Einziehung illegal erworbener Vermögenswerte folgt dem globalen Grundsatz, dass sich krimi-

nelle Handlungen nicht lohnen dürfen. Dieses Prinzip, bekannt als «*crime should not pay*», stellt sicher, dass kriminelle Erträge nicht in den Händen der Täter bleiben. Die Einziehung erfordert dabei häufig die Zusammenarbeit von mehreren Staaten. Zur Förderung dieser Kooperation empfehlen internationale Abkommen und entspricht es der internationalen Praxis, die eingezogenen Vermögenswerte, wenn es keine Geschädigten gibt, mit den unterstützenden Staaten zu teilen (*Sharing*). Dies schafft einen zusätzlichen Anreiz für die Zusammenarbeit und stärkt so die Bekämpfung des internationalen Verbrechens. Auch der neue Rechtshilfevertrag in Strafsachen mit Kosovo (SR 0.351.947.5), der seit 2023 in Kraft ist, thematisiert das internationale Sharing: Sein Artikel 24 verpflichtet zur weitestgehenden Zusammenarbeit gemäss nationalem Recht und schreibt für jeden Einzelfall den Abschluss einer Teilungsvereinbarung vor.

Das Bundesgesetz über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (TEVG, SR 312.4) regelt neben der nationalen auch die internationale Teilung und den Abschluss entsprechender Teilungsvereinbarungen. Sowohl im nationalen wie auch im internationalen Verfahren ist BJ IRH für die Durchführung des Sharings zuständig. Im Berichtsjahr schloss es eine erste Sharing-Vereinbarung mit Kosovo ab.

Der Abschluss derartiger Vereinbarungen ist gerade auch in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit wichtig, denn die Kriminalität macht immer weniger an der Landesgrenze Halt. Der gemeinsame Kampf gegen das organisierte Verbrechen bedingt eine Zusammenarbeit zwischen Staaten. Das gilt nicht nur für die aktuellen, sondern auch für alle künftigen Fälle. Der Abschluss des erwähnten Rechtshilfevertrags ist ein klares Zeichen für den Willen, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern zu verstärken. Dies wirkt sich auch auf das Sharing aus. Die im Februar

2024 unterzeichnete Sharing-Vereinbarung (siehe Kästchen) zeigt, dass die Zusammenarbeit funktioniert und Früchte trägt.

Einem Schleppernetzwerk wird das Handwerk gelegt

Die irreguläre Migration in Europa eröffnet auch kriminellen Gruppierungen die Möglichkeit, finanziell von Menschen zu profitieren, die unerkannt und unerlaubt durch Europa reisen möchten. Die Schweiz ist als Transitland von dieser kriminellen Tätigkeit ebenfalls betroffen.

Die Bundesanwaltschaft hat im Verlauf des Jahres 2023 gestützt auf Artikel 27 Absatz 2 der Strafprozessordnung (SR 312.0) ein Verfahren gegen fünf russische Staatsangehörige eröffnet wegen des Verdachts auf Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts (Art. 116 Abs. 3 Ausländer- und Integrationsgesetz, SR 142.20). Dies nach ersten Hinweisen von nationalen und internationalen Partnern. Unter anderem wiesen das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), verschiedene Kantonspolizeien und Europol auf ein aus Frankreich heraus auf dem schweizerischen Staatsgebiet operierendes Schleusernetzwerk hin. Aufgrund der engen Verknüpfung des französischen und des schweizerischen Verfahrens einigten sich die Vertreter der beiden Länder nach der Durchführung eines Koordinierungstreffens bei Eurojust auf die Einsetzung einer eigens geschaffenen gemeinsamen Ermittlungsgruppe (*Joint Investigation Team*). Das schweizerische Ermittlungsteam wurde dabei erstmalig alleine durch Spezialisten der Zentralstelle Menschenhandel/Menschenschmuggel von Fedpol gestellt. Diese standen ihrerseits im engen Austausch mit mehreren Kantonen. Die vom Schweizer Verbindungsbüro bei Eurojust unterstützte Form der Zusammenarbeit führte schliesslich im Mai 2024 zu Polizeieinsätzen in Frankreich. Mehrere Tatverdächtige konnten festgenommen werden.

In einem Fall in Zusammenhang mit internationalem Drogenhandel und einer kriminellen Organisation verfügten die Schweizer Behörden die Einziehung von Vermögenswerten, die sich in Kosovo befanden. Ein Rechtshilfeverfahren ermöglichte die Rückführung der Vermögenswerte in die Schweiz. Die Kooperation von Kosovo war entscheidend dafür, dass die Einziehung vollzogen werden konnte. Ohne Rückführung der Vermögenswerte hätte keine Teilungsvereinbarung geschlossen werden können.

Das TEVG gab die Leitlinien für die Aushandlung der entsprechenden Vereinbarung vor:

Zunächst wurden die am Sharing beteiligten Schweizer Behörden informiert, dass Kosovo ein Vorschlag für ein Sharing vorgelegt und die eingezogenen Vermögenswerte zu gleichen Teilen, wie das TEVG dies als Regelfall vorsieht, zwischen der Schweiz und dem Kosovo aufgeteilt werden sollen. Die Zustimmung der Schweizer Behörden muss vor der Kontaktaufnahme mit der ausländischen Behörde eingeholt werden.

Nachdem die zuständigen Schweizer Behörden ihre Zustimmung erteilt hatten, übermittelte BJ IRH den kosovarischen

Behörden ein Schreiben mit dem Vorschlag für ein Sharing und dem Verteilschlüssel, nach dem die Vermögenswerte geteilt werden sollen. Damit begannen die Verhandlungen.

Der Vorschlag für eine Teilung wurde angenommen und in der Folge der Entwurf für eine Sharing-Vereinbarung ausgearbeitet. Die Herausforderung in dieser Phase der Verhandlungen besteht dabei nicht nur darin, sich mit dem ausländischen Staat über den Inhalt der Vereinbarung zu einigen. Es ist auch wichtig, mögliche Unterschiede in den jeweiligen Rechtssystemen zu erörtern, damit eine pragmatische Lösung gefunden und die Vereinbarung möglichst einfach und ohne übermässigen Verwaltungsaufwand geschlossen werden kann.

Die ausgezeichnete Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Kosovo während des ganzen Prozesses führte schliesslich zum Erfolg, und am 19. Februar 2024 konnte die erste solche Vereinbarung zwischen der Schweiz und Kosovo unterzeichnet werden.

Weltliteratur als Geschäftsmodell einer kriminellen Gruppierung: Diebstahl wertvoller Bücher aus Bibliotheken in ganz Europa

Weltliteratur gilt nicht nur bei leidenschaftlichen Lesern als zivilisatorische Kostbarkeit. Auch kriminelle Gruppierungen haben den monetären Wert von historischen Ausgaben solcher Werke erkannt. Besonders angetan hatten es einer spezifischen Täterschaft die Werke des russischen Schriftstellers Alexander Sergejewitsch Puschkin (1799–1837).

Die als Gruppierung agierende Täterschaft spezialisierte sich darauf, wertvolle Bücher, die zu Puschkins Lebzeiten gedruckt worden waren, aus den Sammlungen von Bibliotheken zu stehlen. Auf ihren Raubzügen durch Lesesäle zwischen Riga und Lyon stahlen die Täter teilweise gleich Dutzende dieser Raritäten. Nachdem auch eine Bibliothek in Genf den raffiniert vorgehenden Dieben zum Opfer gefallen war, wurde die Schweiz ebenfalls in die internationale Polizei- und Justizkooperation einbezogen. Aufgrund der gleichgerichteten Strafuntersuchungen wurde in der Folge mit Unterstützung von Eurojust und des Schweizer Verbindungsbüros zwischen der Schweiz, Frankreich, Litauen, Polen, Georgien sowie Europol eine gemeinsame Ermittlungsgruppe eingesetzt. Als sich abzeichnete, dass die Täterschaft in Georgien zu vermuten war, wurden wiederum über Eurojust Bestrebungen unternommen, um einen gemeinsamen Zugriffstag (*Joint Action Day*) der involvierten Staaten in die Wege zu leiten. Ziel war die Festnahme der Täter und die Beschlagnahme von möglichst viel Deliktgut. Zu diesem Zweck richtete Eurojust am Zugriffstag ein Koordinierungszentrum (*Coordination Centre*) ein, welches die gleichzeitig im Einsatz stehenden Kräfte in Lettland und Georgien unterstützte. Durch die Einrichtung des Koordinierungszentrums konnten sämtliche involvierten Behörden schnell und umfassend über den Fortschritt der Massnahmen informiert werden. Während des Zugriffstages wurden 27 Lokalitäten in Lettland und Georgien durchsucht. Dabei konnten vier mutmassliche Täter in Georgien festgenommen und zahlreiche Bücher beschlagnahmt werden.

Beim Schweizer Verbindungsbüro bei Eurojust: Erfahrungsbericht eines *Visiting Professional* über seinen Einsatz in Den Haag

Seit einiger Zeit haben Staatsanwälte des Bundes und der Kantone die Möglichkeit, beim Schweizer Verbindungsbüro bei Eurojust in Den Haag einen mehrmonatigen Stage zu absolvieren. Dies soll erlauben, die Zusammenarbeit innerhalb der EU-Agentur Eurojust und mit den dort stationierten Verbindungsstaatsanwälten von Mitglieds- und Drittstaaten aus erster Hand zu erleben und in diesem Bereich wertvolle Erfahrungen zu sammeln. Verschiedene *Visiting Professionals* haben die Gelegenheit bereits wahrgenommen. Im Folgenden der Erlebnisbericht von Matthias Rikenmann, der das Team des Schweizer Verbindungsbüros im letzten Quartal 2024 verstärkt hat.



Tatort Bibliothek: Eine ganze Reihe europäischer Bibliotheken wurde Opfer der Beutezüge einer Diebesbande.

Bild: Sean Fleming via Getty Images

«Viel Spass am Strand!» So und ähnlich lauteten die Glückwünsche, als ich mich Ende September 2024 von meiner angestammten Arbeitsstelle als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft I für schwere Gewalkriminalität des Kantons Zürich für 2½ Monate für einen Stage beim Schweizer Verbindungsbüro bei Eurojust nach Den Haag verabschiedete. In der Tat hat die Arbeit von Eurojust einiges mit dem Sand am Strand von Scheveningen unweit des Eurojust-Gebäudes zu tun. Doch hierzu später.

Bevor es nach Holland ging, durfte ich zusammen mit der neu ernannten stellvertretenden Verbindungsstaatsanwältin, Flavia Roy, anfangs Oktober 2024 vier spannende Einführungstage in Bern absolvieren. Dort lernten wir unsere zukünftigen Kolleginnen und Kollegen bei BJ IRH kennen. Auch mit den für die internationale Zusammenarbeit zuständigen Abteilungen der Bundesanwaltschaft, des Bundesamtes für Polizei fedpol sowie des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit BAZG fanden Treffen statt. Für sie alle ist das Schweizer Verbindungsbüro bei Eurojust ein wichtiger Partner, und entsprechend wertvoll war es, die zuständigen Personen persönlich kennenzulernen.

Am 5. Oktober 2024 ging es dann mit dem Donatsch-Kommentar «Internationale Rechtshilfe» und einem – in Holland lebenswichtigen – Velo im Gepäck ab nach Den Haag. Die Stadt empfing mich mit mildem Herbstwetter und einer ruhigen Nordsee.

An meinem ersten Arbeitstag wurde ich vom Schweizer Verbindungsstaatsanwalt Philip Schotland äusserst nett empfangen und mit einem Eurojust-Laptop ausgerüstet. Auch die Kollegen aus den 27 EU-Ländern und den 11 anderen Nicht-EU-Ländern, welche bei Eurojust vertreten sind, hiessen mich herzlich willkommen, und schnell spürte ich den ausgeprägten Kooperationsgeist bei Eurojust: Alle gehen die Extrameile, um der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen schnell und unkompliziert zum Durchbruch zu verhelfen.

Sogleich wurde ich voll und ganz in die vielseitige Arbeit des Schweizer Verbindungsbüros eingebunden:

So konnte ich Anfragen von kantonalen Staatsanwaltschaften und der Bundesanwaltschaft mit meinen Kollegen aus den betroffenen Ländern abklären. Da ging es beispielsweise um allgemeine Fragen zur Rechtshilfe in bestimmten Ländern oder um die Beschleunigung der Behandlung konkreter Rechtshilfeersuchen. Im Gegenzug beantwortete ich auch die Fragen meiner ausländischen Kollegen zum – nicht immer ganz einfachen – schweizerischen Rechtshilfeverfahren. Es überraschte mich, wie schnell ich dank Eurojust zu den richtigen Informationen kam, welche den anfragenden Behörden halfen, ihre Rechtshilfeanliegen auf dem kurzen Dienstweg zu klären. Dank des persönlichen Kontaktes, der eine erhöhte Verbindlichkeit schafft, gelang es regelmässig, die Rechtshilfe massgebend zu beschleunigen. Gerade in komplexen oder dringenden Fällen (z. B. bei Untersuchungshaft oder drohender Verjährung) brachte der Weg über Eurojust so einen entscheidenden Vorteil.

Darüber hinaus durfte ich Delegationen von Schweizer Staatsanwälten und Ermittlern, welche für Koordinationstreffen mit ihren ausländischen Kollegen nach Den Haag reisten, in Empfang nehmen und mit ihnen an den Koordinationstreffen teilnehmen. Es wurde mir dabei bewusst, wie wichtig auch im digitalisierten

Zeitalter der persönliche Kontakt ist. Persönliche Koordinationstreffen schaffen wertvolles Vertrauen und Verständnis für die Strafrechtslage oder die Organisation der Strafverfolgungsbehörden in anderen Ländern. Sie ermöglichen gerade auch in Fällen mit einer Vielzahl von involvierten Ländern eine effiziente Koordination der Verfahrenshandlungen der verschiedenen Strafverfolgungsbehörden.

Auch mit den Schweizer Polizei-Attachés bei Europol, welche ihre Büros gleich auf der anderen Strassenseite haben, stand ich in regelmässigem Kontakt. Oftmals liessen sich die justiziellen Anfragen an das Schweizer Verbindungsbüro gewinnbringend mit vorgängigen Abfragen über den polizeilichen SIENA-Kanal kombinieren.

Als EU-Agentur für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen organisiert Eurojust auch regelmässig Fachkonferenzen zu einer Vielzahl von aktuellen Themen. Ich hatte die Gelegenheit, an einigen dieser Konferenzen teilzunehmen und für das Schweizer Verbindungsbüro die Fühler nach neuen Entwicklungen auszustrecken, um diese zurück in die Schweiz zu melden.

Höhepunkt meines Stages war sicherlich der Besuch von Bundesrat Beat Jans bei Eurojust. Das Team des Schweizer Verbindungsbüros durfte ihm bei dieser Gelegenheit die Wichtigkeit der Zusammenarbeit bei Eurojust für die kantonalen Staatsanwaltschaften und die Bundesanwaltschaft aufzeigen.

Auch bei einer kantonalen Staatsanwaltschaft hat man immer mehr Fälle mit einem internationalen Bezug, und Fragen zur Rechtshilfe gehören in der Zwischenzeit zum Alltag. Der Stage bei Eurojust zeigte mir auf, was für einen grossen Mehrwert das Schweizer Verbindungsbüro gerade auch für kantonale Staatsanwaltschaften leisten kann. Ich konnte mir viel neues Wissen aneignen und interessante Kontakte knüpfen, was mich auch in meinen eigenen Untersuchungen daheim in Zürich weiterbringen wird. Eurojust und das dortige Schweizer Verbindungsbüro tragen nämlich massgeblich dazu bei, dass Rechtshilfeersuchen nicht im Sand verlaufen wie die Fussabdrücke am Strand von Scheveningen.

Vielen herzlichen Dank an das Team des Schweizer Verbindungsbüros für diese einmalige Gelegenheit, einen Einblick in ihre spannende Arbeit zu erhalten.»



Das geschieht nicht alle Tage: Bundesrat Beat Jans stattet Eurojust einen Besuch ab (im Bild Begrüssung durch den Eurojust-Vizepräsidenten Boštjan Škrlec) – ein Highlight für den Visiting Professional im Rahmen seines Einsatzes beim Schweizer Verbindungsbüro bei Eurojust.
Bild: © Eurojust

4 Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit

Memorandum of Understanding mit Kasachstan über die Rechtshilfe in Strafsachen

Das im Herzen Eurasiens gelegene Kasachstan ist das neuntgrösste Land der Welt und zählt mehr als 20 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner. Es ist das führende Schwellenland in Zentralasien. Von den fünf zentralasiatischen Republiken ist es der wichtigste Handelspartner der Schweiz.

Die Unterzeichnung eines Memorandum of Understanding (MoU) mit Kasachstan auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Strafsachen – eine Premiere für unser Land in Zentralasien – ist Teil einer umfassenderen Strategie, die zur Verfügung stehenden Instrumente zu optimieren, um die grenzüberschreitende Kriminalität wirksamer zu bekämpfen.

Ein MoU ist ein Kooperationsinstrument, das flexibler als ein Staatsvertrag und rechtlich nicht bindend ist. Die fehlende Rechtsverbindlichkeit bedeutet jedoch nicht, dass dieses Instrument keine Wirkung hat. Im Gegenteil: Damit wird signalisiert, dass zwei Staaten beschlossen haben, sich einander anzunähern und die Zusammenarbeit in einem bestimmten Bereich zu vertiefen.

Im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen bietet ein MoU viele Vorteile. Diese Annäherung an einen anderen Staat ermöglicht eine vertiefte und wirksamere Zusammenarbeit, ohne dass dadurch unmittelbar gegenseitige Rechte und Pflichten begründet werden. Ein MoU ermöglicht auch einen flexibleren Zugang zu einem Rechtssystem, das sich beispielsweise in Bezug auf das Verständnis von Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten vom eigenen Rechtssystem unterscheidet.

Die Schweiz und Kasachstan verfügen beide über nationale Rechtsgrundlagen, die eine Zusammenarbeit bei der Rechtshilfe in Strafsachen auch ohne entsprechenden Staatsvertrag ermöglichen. Diese Gesetze bilden weiterhin die rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit, und alle Ablehnungsgründe des IRSG bleiben anwendbar.

Das MoU mit Kasachstan bringt indessen vielfältigen Nutzen und konkrete Fortschritte mit sich. Die wichtigste Neuerung ist technischer Natur. Die Rechtshilfebehörden der Schweiz und Kasachstans können künftig direkt über ihre nationalen Zentralbehörden zusammenarbeiten. Letztere dienen als Anlaufstelle für die Übermittlung, Entgegennahme und Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen und stehen im direkten Kontakt zueinander – der Umweg über die jeweiligen diplomatischen Vertretungen entfällt. Um die Zusammenarbeit weiter zu vereinfachen, enthält der Anhang zum MoU ein Modellersuchen, das den formalen Anforderungen beider Staaten genügt. Bei Unsicherheiten im Rahmen der Redaktion des Ersuchens kann die Zentralbehörde des ersuchenden Staates ihr Gegenüber im anderen Staat bereits in diesem Stadium konsultieren. Auf diese Weise können spätere, unter Umständen zeitraubende Nachfragen beim anderen Staat verhindert werden.



Das 2024 mit Kasachstan unterzeichnete MoU stellt für die Schweiz im zentralasiatischen Raum eine Premiere dar.

Bild: naruedom via Getty Images

Auch wenn das MoU keine neuen Rechtsgrundlagen schafft, hat es das Potenzial, auf technischer Ebene eine neue Ära in der bilateralen Zusammenarbeit im Bereich der Rechtshilfe zwischen der Schweiz und Kasachstan einzuleiten. Der direkte Kontakt zwischen den Zentralbehörden der beiden Staaten ermöglicht eine Koordination ab dem Zeitpunkt, in dem das Rechtshilfeersuchen erstellt wird. So wird gewährleistet, dass ein Ersuchen internationalen Standards entspricht und in einer Form verfasst ist, die den Anforderungen des ersuchten Staates entspricht.

Das MoU zwischen der Schweiz und Kasachstan leistet einen Beitrag zur Festigung der Beziehungen unseres Landes zu einem bedeutenden zentralasiatischen Staat. Durch die mit diesem Instrument beabsichtigte weitere Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich der Rechtshilfe können unter anderem auch die Bemühungen der Schweiz um einen sauberen Finanzplatz verstärkt werden.

Das MoU wurde am 5. November 2024 unterzeichnet. Mit seiner Unterzeichnung wurde es unmittelbar anwendbar.

Hinweis:

Inkrafttreten des Rechtshilfevertrags mit Panama

Am 31. Dezember 2024 ist der Rechtshilfevertrag in Strafsachen mit Panama in Kraft getreten (SR 0.351.962.7). Damit ist die Schweiz in diesem Bereich neu mit einem weiteren wichtigen Finanz- und Wirtschaftszentrum durch einen Staatsvertrag verbunden, der die Zusammenarbeit effizienter gestalten und beschleunigen soll. Die Schweiz und Panama verbinden gemeinsame Interessen insbesondere im Bereich der Bekämpfung der Finanzkriminalität.

Drittes Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen

Das im Rahmen des Expertenausschusses des Europarats für die Durchführung der Europäischen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in Strafsachen (PC-OC) erarbeitete Dritte Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen enthält wichtige Neuerungen, die für die Schweiz operativ nützliche Fortschritte bringen dürften. Die Verhandlungen im PC-OC konnten im November 2024 erfolgreich abgeschlossen werden. Die Schweiz hat den Inhalt des Dritten Zusatzprotokolls aktiv mitgestaltet.

Im Einzelnen betreffen die Bestimmungen die elektronische Übermittlung von Rechtshilfeersuchen, die Einvernahme per Videokonferenz, die Verwendung von technischen Aufzeichnungsgeräten im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei, die Überwachung des Fernmeldeverkehrs, die Fristen für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen, sowie die Kosten und die Vorbehalte. Besonders hervorzuheben sind die von der Schweiz eingebrachten Vorschläge:

Aufzeichnungsgeräte (GPS, Ton usw.), die von den Behörden im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen eingesetzt werden, sind wirksame Instrumente zur Bekämpfung schwerer Formen der grenzüberschreitenden Kriminalität. Die schweizerische Rechtsprechung und die Arbeit von Eurojust zeigen jedoch, dass der Einsatz solcher Mittel im europäischen Raum oft auf rechtliche Hindernisse stösst. Insbesondere in kleineren Staaten ist nicht immer vorhersehbar, ob und wann ein von den zuständigen Behörden eines Staates installiertes Aufzeichnungsgerät das Hoheitsgebiet dieses Staates verlässt.

Die Nichteinhaltung verschiedener nationaler Vorschriften kann dazu führen, dass wichtige Beweismittel nicht verwertbar sind. Um diese Hindernisse zu überwinden, sieht der neue Rechtsrahmen gemeinsame Mindestvorschriften vor. Die neue Regelung hält fest, dass grundsätzlich rechtshilfeweise um den Einsatz von Aufzeichnungsgeräten auf fremdem Staatsgebiet ersucht werden muss. Jedoch wird sichergestellt, dass Aufzeichnungsgeräte, deren Verwendung im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen auf Anordnung oder mit Genehmigung einer Justizbehörde erfolgte, auch dann aktiv bleiben können, wenn das Aufzeichnungsgerät (mit der Zielperson) in das Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei gelangt, sofern dieser Staat zustimmt. Die Regelung orientiert sich an bestehenden Übereinkommen, unter anderem dem Rechtshilfeübereinkommen der EU.

Ebenfalls auf Initiative der Schweiz enthält das Dritte Zusatzprotokoll eine Bestimmung über die Überwachung des Fernmeldeverkehrs im Rahmen von Rechtshilfeersuchen. In Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe und dessen Zweiten Zusatzprotokolls, welche diese Zusammenarbeitsform gemäss schweizerischem Verständnis schon ermöglichten, werden die formellen Erfordernisse derartiger Ersuchen konkretisiert. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass solche Ersuchen abgelehnt werden können, wenn eine entsprechende Überwachung nicht auch im ersuchten Staat möglich ist. Die Überwachung kann von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden, insbesondere von der nachträglichen Benachrichtigung der betroffenen Person über die Überwachung. Durch die Verankerung entsprechender Voraussetzungen wird sichergestellt, dass

eine Überwachung an die Voraussetzungen nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates geknüpft werden kann und damit grundrechtliche Standards berücksichtigt.

Ausserdem könnte die Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung von Rechtshilfeersuchen inskünftig grosse praktische Bedeutung erlangen, wenn sich die Staaten auf Übermittlungswege einigen können, die hinreichende Sicherheit und Authentifizierbarkeit gewähren.

Nach der Verabschiedung des Dritten Zusatzprotokolls durch das PC-OC hat im November 2024 auch der Expertenausschuss für Strafrechtsfragen (CDPC) das Dritte Zusatzprotokoll angenommen. Die Genehmigung durch den Ministerrat steht noch aus. Die künftige Verabschiedung durch das zuständige Organ des Europarats wird keinen unmittelbaren Einfluss auf eine allfällige Unterzeichnung und Ratifikation des Dritten Zusatzprotokolls durch die Schweiz haben. Die Ratifikation erfolgt nach dem hierfür vorgesehenen innerstaatlichen Verfahren unter Einbezug namentlich des Parlaments.

Entwicklungen auf globaler Ebene: die «United Nations Convention against Cybercrime»

Im August 2024 hat das zuständige Komitee der Vereinten Nationen nach einem mehrjährigen Prozess die «United Nations Convention against Cybercrime» verabschiedet. BJ IRH war für die rechtshilfelevanten Teile in der Schweizer Verhandlungsdelegation vertreten. Die UN-Generalversammlung hat die Konvention am 24. Dezember 2024 angenommen.

Die Konvention baut auf der zwischenstaatlichen Rechtshilfe auf. Sie erlaubt die Zusammenarbeit in einem weiten Rahmen und geht wie bereits die Budapest-Konvention des Europarats über den klassischen Cybercrime-Bereich hinaus. Sie verankert Ablehnungsgründe, die sich an den Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (UNTOC) und gegen Korruption (UNCAC) orientieren. Darüber hinaus enthält die Konvention einen «neuen» Verweigerungsgrund, der die Ablehnung eines auf der Grundlage der Konvention gestellten Rechtshilfeersuchens erlaubt, wenn das Ersuchen gestellt wurde, um eine Person aufgrund diskriminierender Gründe (Geschlecht, Rasse, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit, ethnische Zugehörigkeit, politische Anschauungen) zu verfolgen oder zu bestrafen, oder wenn seine Ausführung dazu führen könnte, dass die Lage der betroffenen Person aus einem dieser Gründe erschwert wird. Gemäss der Einschätzung von BJ IRH bleiben damit hinreichende Möglichkeiten zur Ablehnung von Rechtshilfeersuchen analog der Standards des IRSG erhalten.

Die Verabschiedung durch die UN-Generalversammlung hat keine unmittelbare Auswirkung auf eine allfällige Unterzeichnung und Ratifizierung durch die einzelnen Staaten. Die zuständigen schweizerischen Organe werden die entsprechenden Schritte gemäss dem innerstaatlich dafür vorgesehenen Verfahren prüfen und zu gegebener Zeit darüber entscheiden.

5 Elektronische Hilfsmittel auf der BJ IRH-Website im Überblick

Für alle Bereiche der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen:

Website des BJ (www.bj.admin.ch > Sicherheit > Internationale Rechtshilfe > Internationale Rechtshilfe in Strafsachen)

- Allgemeine Informationen: Kontaktadresse, Tätigkeitsberichte, Statistik.
- Rechtsgrundlagen.
- Überblick über die einzelnen Verfahren der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen.
- Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof und weiteren internationalen Straftribunalen.
- Informationen zum Staatsvertragsnetz.
- Links auf den Rechtshilfeführer und die Orts- und Gerichtsdatenbank ELORGE (beides nachfolgend im Detail) sowie auf das Europäische Justizielle Netzwerk EJN und Eurojust.

Zusätzlich unter www.rhf.admin.ch > Strafrecht

- Links auf Wegleitungen, Checklisten und Rundschreiben, rechtliche Grundlagen, Rechtsprechung und Behörden.

Speziell für die akzessorische Rechtshilfe:

Rechtshilfeführer (www.rhf.admin.ch > Rechtshilfeführer)

- Hilfsmittel für die Ersuchen schweizerischer Behörden namentlich in den Bereichen Beweiserhebung und Zustellung an das Ausland.
- Länderseiten: Überblick über alles Wissenswerte bezüglich der Stellung von Ersuchen im Bereich der akzessorischen Rechtshilfe an einen bestimmten Staat (sowohl zur Unterstützung von Strafverfahren als auch von Verfahren des Zivil- und Verwaltungsrechts).
- Muster von Ersuchen, Formulare im Zusammenhang mit Beweiserhebung und Zustellung.

Orts- und Gerichtsdatenbank Schweiz (www.elorge.admin.ch)

- Richtet sich vor allem an ausländische Behörden, die über die Eingabe von Postleitzahl oder Ortschaft die im Bereich der internationalen akzessorischen Rechtshilfe in Straf- und Zivilsachen für den Direktverkehr örtlich zuständige schweizerische Behörde in Erfahrung bringen können.
- Daneben Verzeichnis der schweizerischen Behörden, die im Bereich der akzessorischen Rechtshilfe zum direkten Rechtshilfeverkehr mit ausländischen Partnerbehörden legitimiert sind.

6 Ausgewählte Entscheide der schweizerischen Gerichte auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen

6.1 Auslieferung und Überstellung

- Entscheid des Bundesstrafgerichts, Beschwerdekammer, RR.2023.187 vom 27. Februar 2024: Auslieferung an Rumänien, Verteidigungsrechte im Abwesenheitsverfahren, Haftbedingungen in Rumänien.
- Urteil des Bundesgerichts 1C_398/2024 vom 15. August 2024: Auslieferung an die USA, Auslieferung bei Vorliegen einer Schweizer Strafhoheit, Schutz des Familienlebens.
- Urteil des Bundesgerichts 1C_368/2024 vom 17. September 2024: zwangsweise Überstellung an Kosovo, Haftbedingungen in Kosovo, Frage der Einholung von Garantien in Überstellungsverfahren.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts, Beschwerdekammer, RR.2024.100 vom 24. Oktober 2024: Auslieferung an Belgien, Haftbedingungen in Belgien, Einholen von Garantien.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts, Beschwerdekammer, RR.2024.93 vom 13. November 2024: Auslieferung an Frankreich, Gesundheitsprobleme als Auslieferungshindernis, Einholen von Garantien.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts, Beschwerdekammer, RR.2024.105 vom 21. November 2024: Auslieferung an Italien, Übersetzung des Auslieferungsersuchens, Ausstandsbegehren.

6.2 Akzessorische Rechtshilfe

- Entscheid des Bundesstrafgerichts, Beschwerdekammer, RR.2022.54 vom 29. Januar 2024: Rechtshilfe an Kuwait; Parteifähigkeit und Beschwerdebefugnis der Erbgemeinschaft; Legitimation zur Erhebung von Rügen nach Art. 2 IRSG; Abgabe von Garantien nach Art. 80p IRSG; Verzicht des Einholens einer Gegenrechtserklärung nach Art. 8 IRSG, insbesondere bei Anwendung der UNCAC.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts, Beschwerdekammer, RR.2023.93, RR.2023.117 vom 30. Januar 2024: Rechtshilfe an die Ukraine; Art. 2 IRSG kann von juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz, welche nicht Beschuldigte im ausländischen Strafverfahren sind, nicht angerufen werden; die aktuelle Situation in der Ukraine stellt die Rechtshilfe nicht in Frage, dies obwohl dort das Kriegsrecht ausgesprochen wurde; bestätigt mit Urteil des Bundesgerichts 1C_101/2024 vom 15. Februar 2024 (mit Erwägungen zum Gegenrecht nach Art. 8 IRSG).
- Urteil des Bundesgerichts 1C_540/2023 vom 2. Februar 2024: Rechtshilfe an Brasilien; Legitimation zur Erhebung von Rügen nach Art. 2 IRSG bei einer Herausgabe von Vermögenswerten

nach Art. 74a IRSG; Verhältnismässigkeit der Beschlagnahme von Vermögenswerten während 22 Jahren aufgrund der konkreten Umstände des Falls bejaht.

- Entscheid des Bundesstrafgerichts, Beschwerdekammer, RR.2023.8 vom 7. März 2024: kein erneuter Siegelungsanspruch nach Beizug von Akten aus einem früheren Straf- und Rechtshilfeverfahren; eine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben bei einem Rechtshilfeersuchen, welches auf gestohlene Daten gestützt ist, wird verneint; bestätigt mit Urteil des Bundesgerichts 1C_184/2024 vom 5. April 2024.
- Urteil des Bundesgerichts 1C_543/2023 vom 7. März 2024: Rechtshilfe an Russland; Legitimation zur Erhebung von Rügen nach Art. 2 IRSG bei einer Beschlagnahme von Vermögenswerten; Verneinung einer Verletzung der Eigentumsgarantie; die vorinstanzliche Beurteilung steht in Widerspruch zu Art. 2 IRSG und zur Eigentumsgarantie; Gutheissung der Beschwerde des BJ.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts, Beschwerdekammer, RR.2023.169 vom 18. Juni 2024: Herausgabe von Wertgegenständen nach Art. 74a IRSG; Verneinung des gutgläubigen Erwerbs von Rechten einer an der strafbaren Handlung nicht beteiligten Person.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts, Beschwerdekammer, RR.2022.163 vom 25. Juni 2024: Eröffnung der Schlussverfügung (Art. 80m IRSG) und Information des Mandanten durch den Inhaber der Dokumente (Art. 80n IRSG); Beginn der Beschwerdefrist.
- Urteil des Bundesgerichts 1C_345/2024 vom 3. Juli 2024: unaufgeforderte Übermittlung von Beweismitteln und Informationen; zulässige Übermittlung von Informationen, die den Geheimbereich betreffen; Unterschied zwischen Informationen und Beweismitteln; Verwendungsbeschränkungen.
- Urteil des Bundesgerichts 1C_348/2024 vom 26. August 2024: Rechtshilfe an Russland; Dauer der Beschlagnahme von Vermögenswerten; die Frage der Berücksichtigung der Dauer der vorangehenden Beschlagnahme im nationalen Strafverfahren bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit der Dauer der rechtshilfeweisen Beschlagnahme wird offengelassen; Bejahung der Verhältnismässigkeit der Beschlagnahme der Vermögenswerte trotz Sistierung der Rechtshilfe mit Russland seit zwei Jahren.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts, Beschwerdekammer, RR.2024.2 vom 19. September 2024: Frage der Parteifähigkeit der wirtschaftlich an einer erloschenen Gesellschaft (Kontoinhaberin) berechtigten Person; eine notariell beurkundete Bestätigung, dass die Gesellschaft liquidiert wurde und die Person Begünstigte dieser Liquidation war, genügt als Beweis; Gutheissung der Beschwerde.

7 Wichtige statistische Angaben über die internationale Rechtshilfe 2020–2024

Geschäftsgruppe	Geschäftsart	2020	2021	2022	2023	2024
Auslieferungsersuchen an das Ausland		204	179	174	216	231
Auslieferungsersuchen an die Schweiz		285	312	314	430	514
Fahndungsersuchen an das Ausland		207	178	219	206	248
Fahndungsersuchen an die Schweiz		31 535	28 046	28 425	29 827	33 962¹
Strafübernahmeersuchen an das Ausland		227	232	256	353	356
Strafübernahmeersuchen an die Schweiz		132	154	181	191	251
Strafvollstreckungsersuchen an das Ausland	Freiheitsstrafen	7	9	4	9	9
Strafvollstreckungsersuchen an die Schweiz	Freiheitsstrafen	8	6	7	8	9
	Bussen u. Geldstrafen	4	4	10	10	12
Prisoner Transfer an das Ausland	auf Wunsch des Verurteilten	36	60	46	44	43
	gemäss Zusatzprotokoll	1	1		4	4
Prisoner Transfer an die Schweiz	auf Wunsch des Verurteilten	15	12	12	12	12
Fahndung für internationale Tribunale					3	2
Rechtshilfeersuchen an die Schweiz	strafrechtliche Beweiserhebung	1279	1375	1201	1350	1324
	strafrechtliche Beweiserhebung: Aufsicht	1205	1266	1394	1430	1602
	strafrechtliche Beweiserhebung: eigener Fall	67	100	50	67	64
	Herausgabe von Vermögenswerten	30	36	17	20	10
	Herausgabe von Vermögenswerten: eigener Fall	6	2	3	5	3
	zivilrechtliche Beweiserhebung ²	48	64	51	48	48
Rechtshilfe mit internationalen Gerichten und Tribunalen	Internationaler Strafgerichtshof	7	3	6	3	
	Ad-hoc Tribunale ³	4		4	2	
	Untersuchungskommissionen und -mechanismen					

Geschäftsgruppe	Geschäftsart	2020	2021	2022	2023	2024
Rechtshilfeersuchen an das Ausland	strafrechtliche Beweiserhebung	845	995	948	1069	1187
	strafrechtliche Beweiserhebung: Direktverkehr ⁴			3249	3742	4037
	Herausgabe von Vermögenswerten	12	6	12	11	1
	zivilrechtliche Beweiserhebung ²	18	19	33	23	31
Sekundäre Rechtshilfe	zur Verwendung in Strafverfahren	13	15	13	13	9
	Weiterleitung an einen Drittstaat	4	6	4	7	9
Unaufgeforderte Übermittlung von Informationen und Beweismitteln	an das Ausland (Art. 67a IRSG)	168	116	128	117	154
	an die Schweiz	3	6	21	9	9
Zustellungsersuchen an die Schweiz	in Strafrecht	161	225	177	205	224
	in Zivilrecht ²	324	381	323	315	479
	in Verwaltungsrecht	188	208	233	190	181
	in Verwaltungssachen (Übereinkommen Nr. 94) ⁵	34	51	46	33	36
Zustellungsersuchen an das Ausland	in Strafrecht	616	342	501	781	788
	in Zivilrecht ²	689	701	598	622	680
	in Verwaltungsrecht	427	411	321	311	321
	in Verwaltungssachen (Übereinkommen Nr. 94) ⁵	33	28	5	18	17
Teilung eingezogener Vermögenswerte (Sharing)	Internationales Sharing (schweizerisches Einziehungsurteil)	12	15	15	11	10
	Internationales Sharing (ausländisches Einziehungsurteil)	9	11	10	13	6
	Nationales Sharing	55	50	39	62	33
Eurojust/CH-Verbindungsstaatsanwaltsbüro ⁶	Anfragen Eurojust–Schweiz	143	154	176	160	137
	Anfragen Schweiz–Eurojust	173	100	65	98	81
Instruktion für das EJPD	Bewilligungen nach Art. 271 StGB			1	1	

¹ Davon Ausschreibungen im Schengener Informationssystem (SIS; Zahl von fedpol): 18400, INTERPOL 15548 («Rote Ecken»; Zahl von INTERPOL) und 14 direkt an das BJ gerichtete Ersuchen. Dabei nicht berücksichtigt sind 10773 Ausschreibungen «Diffusions» via INTERPOL, zu welchen es keine genauen Angaben gibt, wie viele davon auch an die Schweiz gerichtet waren. Zudem ist zu beachten, dass eine konkrete Prüfung der Ausschreibungen im SIS und via INTERPOL nur bei ca. 20% der Fälle erfolgt, namentlich wenn ein konkreter Bezug zur Schweiz erkennbar ist oder erst dann, wenn eine Anhaltung der gesuchten Person in der Schweiz erfolgt.

² Nicht berücksichtigt sind die direkt von Behörden in den Kantonen übermittelten oder erhaltenen Ersuchen, zu welchen das BJ keine Angaben hat.

³ Ehem. Internationale Strafgerichtshöfe für Ruanda und Ex-Jugoslawien sowie andere Ad-hoc Tribunale.

⁴ Alle Kantone und Bundesbehörden BA, ESTV, EFD, Swissmedic.

⁵ Seit 1.10.2019 ist das Übereinkommen Nr. 94 für die Schweiz in Kraft (SR 0.172.030.5).

⁶ Eurojust inkl. Drittstaaten und bereits existierender Geschäfte, die auf die Schweiz erweitert wurden.

Entscheide von Gerichten

Instanz	2020	2021	2022	2023	2024
Bundesstrafgericht	278	200	181	205	134
Bundesgericht	83	60	44	49	47
Gesamtergebnis	361	260	225	254	181

